

Stellungnahme zum Regionalplan Köln

Entwurf 2024



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

15. November 2024

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Regionalplan Köln

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 15.11.2024 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Köln (Entwurf 2024).

Inhalt

A. Zusammenfassung	4
B. Beteiligung der Naturschutzverbände und verfahrensbezogene Fragen	5
B.1 Beteiligungsfrist	5
B.2 Keine Erörterung	5
B.3 Anregungen aus der 1. Offenlage weitgehend ohne Resonanz	5
B.4 Nicht vollständige Gesamtabwägung durch Aufteilung in Gesamtplan und Teilpläne	6
B.5 Wegfall des Erfordernisses der landesplanerischen Anpassung	7
C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen	8
C.1 Siedlungsraum (zu Kapitel 3)	8
C.1.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (zu Kapitel 3.1)	8
C.1.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung	8
C.1.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung.....	9
C.1.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung	10
C.1.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung (zu Kapitel 3.2)	11
C.1.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche.....	11
C.1.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung (zu Kapitel 3.3).....	11
C.1.3.1 Bereiche für Gewerbliche und industrielle Nutzungen.....	11
C.1.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	12
C.2 Freiraum (zu Kapitel 4)	13
C.2.1 Regionale Grünzüge (zu Kapitel 4.2)	13
C.2.2 Landwirtschaft (zu Kapitel 4.4).....	14
C.2.3 Wald (zu Kapitel 4.5)	15
C.2.4 Wasser (zu Kapitel 4.7).....	18
C.2.4.1 Oberflächengewässer und Talsperren (zu Kapitel 4.7.1)	18
C.2.4.2 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kapitel 4.7.2).....	18
C.2.4.3 Klimafolgenbewältigung	19
C.3 Infrastruktur (zu Kapitel 5)	20
C.3.1 Verkehrsinfrastruktur (zu Kapitel 5.1).....	20
C.3.2 Versorgungsinfrastruktur (zu Kapitel 5.2)	20
C.3.3 Entsorgungsinfrastruktur (zu Kapitel 5.3)	21
D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht	22
E Stellungnahmen zu den zeichnerischen Darstellungen	25
E.1 Kreis Heinsberg	25
E.2 Kreis Düren	27
E.3 Rhein-Erft-Kreis	31
E.4 Köln.....	33
E.5 Leverkusen.....	34
E.6 Rheinisch-Bergischer-Kreis	36
E.7 Oberbergischer Kreis	39
E.8 Rhein-Sieg-Kreis.....	40
E.9 Kreis Euskirchen.....	51

A. Zusammenfassung

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass der 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln mit seinen Änderungen hinsichtlich der Festlegungen im Hinblick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung und einen wirksamen Freiraumschutz noch deutlich hinter dem 1. Planentwurf zurückbleibt. Die in der diesbezüglichen Stellungnahme der Naturschutzverbände aufgezeigten Erfordernisse und planerischen Handlungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen Freiraumschutz und zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme werden im neuen Planentwurf nicht aufgegriffen. Auch die zahlreichen Hinweise und Vorschläge zu den Flächenfestlegungen werden weitgehend ignoriert.

Damit wird in keiner Weise eine nachhaltige Raumentwicklung befördert, die immer dringender werdenden und prioritären Belange der Daseinsvorsorge (Klimaschutz und Klimaanpassung, Grundwasser- und Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Schutz der Biodiversität) können langfristig nicht gewährleistet werden. Der Vorsorgeaspekt spielt bei der Planung eine untergeordnete Rolle. Die Raumentwicklung wird weiterhin vornehmlich den Raumnutzungen überlassen, die wesentlich zur Belastung des Freiraums und von Natur und Umwelt beitragen, allem voran der Siedlungsentwicklung, und damit mehr oder weniger der Steuerung durch die Interessen von Wirtschaft und Kommunen. In noch viel größerem Ausmaß ist dies für die Planung zu den Erneuerbaren Energien zu erwarten, die mit massiven Auswirkungen auf den Naturschutz verbunden sein werden und sich kumulativ auswirken werden.

Die Naturschutzverbände können nicht nachvollziehen, dass der Regionalrat bzw. die Regionalplanung, die zugleich auch Landschaftsrahmenplanung ist, die Anforderungen zur Ausweitung des Freiraumschutzes/Naturschutzes nicht als Aufgabe erkennt und wahrnimmt. Diese wurden in den letzten Jahren noch deutlich bekräftigt durch die neuen Rahmensetzungen wie das völkerrechtliche Abkommen zum „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“ von 2022, das u.a. das Ziel zur Wiederherstellung von 30 % der geschädigten Ökosysteme an Land und im Meer bis 2030 vorsieht, und die EU-Verordnung zur Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts von 2024. Im Zuge der massiven Zunahme der Freiraumbeeinträchtigungen müssten auch hier Mindestbedarfe und Zielwerte entwickelt werden. Die Forderung nach einer umfassenden Überarbeitung der Planung bleibt bestehen.

B. Beteiligung der Naturschutzverbände und verfahrensbezogene Fragen

B.1 Beteiligungsfrist

Die Naturschutzverbände kritisieren die kurze Offenlagefrist, in der ein intensiver und abschließender Vergleich der zahlreichen Änderungen in sämtlichen Unterlagen, der Berücksichtigung der von den Naturschutzverbänden vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Erarbeitung einer Positionierung nicht möglich ist. Die Beurteilung der geänderten Flächenfestlegungen bedeutet für das Ehrenamt eine sehr zeitintensive Auseinandersetzung, um fundierte Hinweise zu Natur- und Umweltschutz geben zu können. Es ist deutlich erkennbar, dass die effektive Mitwirkung der Zivilgesellschaft und der Verbände an einer Optimierung der die Raumentwicklung auf Jahrzehnte bestimmenden Regionalplanung nicht mehr erwünscht ist.

B.2 Keine Erörterung

Die Naturschutzverbände haben in der Stellungnahme zur 1. Offenlage eindringlich die Durchführung einer Präsenz-Erörterung gefordert, die nicht stattgefunden hat. Es gab vielmehr gar keine Konsultation zu den abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen. Die Erörterung dient einem Austausch und Ausgleich der Meinungen, der zentrale Aufgabe der Regionalplanung ist, um mit allen Beteiligten Konfliktlösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und eine gerechte Abwägung zwischen den Raumnutzungsansprüchen vornehmen zu können. Damit soll die Planung im Sinne der Nachhaltigkeit optimiert werden. Auch daran besteht ganz offensichtlich von Seiten des Regionalrats kein Interesse mehr. Stattdessen wird die Generierung von gravierenden, ggf. rechtlich relevanten Planungsfehlern in Kauf genommen. Dies entspricht nicht mehr einer demokratisch legitimierten und gesamtgesellschaftlich abgestimmten Raumplanung, die die sozialen, ökologischen und ökonomischen Raumansprüche in Einklang bringen soll.

Durch den Wegfall der Erörterung/ einer Konsultation gab es auch nicht die Möglichkeit, sich mit den Gegenäußerungen/Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde auseinanderzusetzen. Diese sind erst zur 2. Offenlage einsehbar. Daher ist es nicht angezeigt, die Beteiligung nur auf die Änderungen des 1. Planentwurfs zu beschränken. Im Sinne des anzustrebenden Meinungsausgleichs und einer gesamtplanerischen Abwägung aller raumplanerischer Belange ist diese Vorgehensweise fragwürdig und abzulehnen. Es ist auch unverständlich, warum zur Begründung insgesamt Stellung genommen werden kann und es ist auch nicht hilfreich, dass die Änderungen ausgerechnet in der Begründung nicht kenntlich sind. Ein Vergleich ist in der Kürze der Beteiligungsfrist nicht leistbar. Die Begründung ist aber wesentlicher Bestandteil zur Nachvollziehung von Erwägungs- und Abwägungsgründen und damit für die Erarbeitung der Stellungnahme.

B.3 Anregungen aus der 1. Offenlage weitgehend ohne Resonanz

Die Naturschutzverbände stellen fest, dass fast sämtliche Anregungen und Bedenken zu den textlichen Festlegungen aus der 1. Offenlage keine Berücksichtigung fanden. Auch die zahlreichen, mit örtlichem Fachwissen gut begründeten Bedenken und Hinweise zu den festgelegten Siedlungsbereichen sowie die fundierten Vorschläge zur Verbesserung des Freiraumschutzes, insbesondere durch die Erweiterung der BSN-Kulisse (inklusive des nach einheitlichen Kriterien erarbeiteten Biotopverbundkonzeptes für das Rheinische Revier) fanden keine Berücksichtigung. Die Chance auf Vervollständigung und Einbeziehung der zugrunde liegenden Datenbestände wurde vertan. Der Regionalrat verhindert damit auf Jahrzehnte eine ökologisch nachhaltige Regionalplanung und verweigert sich seiner Verantwortung zur

Bewältigung der Klimawandelfolgen und -vorsorge sowie der Biodiversitätskrise. Die Naturschutzverbände halten sämtliche Einwendungen, Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme zum ersten Planentwurf auch für die Offenlage des 2. Planentwurfs aufrecht.

Eine Auseinandersetzung über die Bedenken und Anregungen in direktem Austausch zwischen Behörde, Regionalrat und Beteiligten (Erörterung, s.o.) findet nicht mehr statt. Damit wird das überragende, mit erheblichem Zeitaufwand erbrachte Engagement der ehrenamtlichen Mitglieder der Naturschutzverbände weitestmöglich ignoriert und lässt jegliche Wertschätzung vermissen.

B.4 Nicht vollständige Gesamtabwägung durch Aufteilung in Gesamtplan und Teilpläne

Die Naturschutzverbände kritisieren zum wiederholten Male die Nichtberücksichtigung von wesentlichen Raumnutzungen in der Abwägung, die durch das Erstellen von Teilplänen zustande kommt. Die in der Zwischenzeit beschlossenen Bereiche zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) werden in dem neuen Planentwurf nachrichtlich übernommen, sie werden aber nicht erkennbar zur Beurteilung und Abwägung der nun erfolgenden neuen Festlegungen für Siedlung etc. im Sinne einer Berücksichtigung als Vorbelastung herangezogen. Das reine Aufführen in den SUP-Bögen bedeutet noch keine Berücksichtigung bei der Abwägung der regionalplanerischen Belange. Damit spielen diese Bereiche insbesondere in den stark durch den Braunkohleabbau belasteten Gebieten als Vorbelastung keine Rolle. Die Naturschutzverbände fordern, die SUP-Bögen zu den BASB zur Ermittlung eventueller kumulativer Umweltauswirkungen mit Neufestlegungen des Gesamtplans heranzuziehen. Auch die Gesamtbelastung für Natur und Landschaft im jeweiligen Bezugsraum muss in der Abwägung beachtet werden.

Das ist auch im Zusammenhang mit den bevorstehenden und gerade auch diese Räume/Kreise massiv betreffenden Ausweisungen von Windenergiebereichen und Beschleunigungsgebieten für den Ausbau der Windenergie und auch der Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik unverantwortlich. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien führt im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und der landesplanerischen Ausrichtung unweigerlich zu massiven Umweltauswirkungen, denn sie gehen nach § 2 EEG mit einem überragenden öffentlichen Interesse und dem Dienst an der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit mit einem Vorrang in sämtliche Abwägungsprozesse ein. Auch der Freiraumschutz steht dahinter zurück. Diese Auswirkungen müssen mit sämtlichen Auswirkungen der weiteren freiraumbeanspruchenden Raumnutzungen zusammen ermittelt und in ihrer kumulativen Wirkung betrachtet und bewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass es unter Berücksichtigung der Planung zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe und für die Erneuerbaren Energien zu deutlich mehr Kumulationsgebieten als hier in der SUP dargestellt kommen wird. Außerdem werden Ausgleichsräume im Freiraum dadurch zerstört, dass diese nun in großem Umfang für die Erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden.

Es ist sachlich nicht zulässig, dass der Freiraumschutz und die Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft grundsätzlich zurückstehen müssen. Das bedeutet eine systematische und strukturelle Benachteiligung dieser raumplanerischen Belange. Im Gegenteil bestehen im Gegenzug auch deutlich erhöhte Anforderungen an einen wirksamen und flächenmäßig ausreichenden Schutz des Freiraums, um die Belange des Natur-(Arten-) und Umweltschutzes im Rahmen einer ökologisch nachhaltigen Planung zu gewährleisten. Dem wird in der vorliegenden Planung keine Rechnung getragen, ein Konzept zu dazu gibt es nicht.

B.5 Wegfall des Erfordernisses der landesplanerischen Anpassung

Die Naturschutzverbände kritisieren grundsätzlich die Aufgabe des Erfordernisses der landesplanerischen Anpassung in § 34 Landesplanungsgesetz, wodurch nun keine Kontrolle im Hinblick auf die Anpassung der Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung mehr erfolgt. Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist nur dann erforderlich, wenn es (noch) keinen Flächennutzungsplan gibt (§ 10 i.V.m. § 8 BauGB). Es findet keine Kontrolle mehr statt, inwiefern die Vorgaben der Landesplanung und der Regionalplanung in den Bauleitplänen eingehalten werden und insbesondere die festgesetzten Bedarfszahlen in der Siedlungsentwicklung und die Vorgaben zu deren Umsetzung erfüllt werden. Das halten die Naturschutzverbände für vollkommen verfehlt. Der regelmäßige Hinweis in den Zielen und Grundsätzen bzw. Erläuterungen darauf, dass in den Bauleitplänen dazu Darstellungen erfolgen müssen, kann nicht überzeugen. Diese Darstellungen sollten der Regionalplanungsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden, bevor ein Bauleitplan beschlossen wird.

C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen

C.1 Siedlungsraum (zu Kapitel 3)

Die Naturschutzverbände halten die in der 1. Offenlage vorgetragenen Bedenken und Einwände sowie Hinweise zur Siedlungsplanung auch für den 2. Planentwurf in vollem Umfang aufrecht. Die Planung erweist sich auch im 2. Entwurf als vollkommen unambitioniert zur wirksamen Steuerung des Flächenverbrauchs, da hilft auch der neue Grundsatz zur flächensparenden Umsetzung der Siedlungsentwicklung wenig. Die Kulisse der Siedlungsbereiche wird ohne ausreichende Begründung noch deutlich vergrößert und um etliche Flächen erweitert. Das größtmögliche Desinteresse an einer Begrenzung und Neuausrichtung der Siedlungsentwicklung wird erneut sehr deutlich.

Im Folgenden werden einzelne Änderungen kommentiert.

C.1.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (zu Kapitel 3.1)

C.1.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

G.neu1 Siedlungsentwicklung flächensparend umsetzen

Die Naturschutzverbände begrüßen den neuen Grundsatz zur flächensparenden Umsetzung der Siedlungsbereiche in Folge der Wiedereinsetzung des 5 ha-Grundsatzes im LEP. Sie halten die Festlegung als Grundsatz aber aufgrund der stetig zunehmenden Flächenkonkurrenzen zwischen den Raumnutzungen und den dringend erforderlichen Flächenbedarfen für Klimaschutz/Klimaanpassung/Vorsorge und für den Biodiversitätsschutz nicht für ausreichend und fordern weiterhin eine Zielfestlegung dazu. Eine Strategie zum konsequenten Flächensparen ist, auch in den weiteren Festlegungen zu Siedlungsentwicklung, weiterhin nicht erkennbar. Sie halten an der Forderung aus der 1. Offenlage vollumfänglich fest.

Die Vorgabe zur Umsetzung einer möglichst hohen Bebauungsdichte wird grundsätzlich begrüßt, allerdings müssen hier im Sinne einer zukünftigen flächensparenden Entwicklung der Siedlungsbereiche für Wohnen die bisher bestehenden Dichtekategorien abgelöst werden durch eine deutlich ambitioniertere Ausrichtung auf kompaktere Bebauung. Nur so kann das 5 ha- und langfristige Netto-Null-Ziel erreicht werden. Die Naturschutzverbände halten dementsprechend auch an ihrer Forderung einer Mindestbebauungsdichte von 45 WE/ha aus der 1. Offenlage fest.

Grundsätze 10 und 11 Siedlungsentwicklung um die Tagebaue

In den geänderten Grundsätzen 10 und 11 findet sich weiterhin kein Ansatz dazu, die Freiraumentwicklung und insbesondere den Biotopverbund im Ausgleich für die jahrzehntelange Belastung des Freiraums und angesichts der dringenden umwelt- und naturschutzfachlichen Probleme als Vorrang und Leitplanke für die kommunale Entwicklung und damit sowohl für die Landschafts- als auch die Bauleitplanung für das Rheinische Revier zu verankern.

In diesem Zusammenhang halten die Naturschutzverbände auch an der Forderung zur Etablierung eines Biotopverbundsystems im Rheinischen Revier fest und fordern die Aufnahme der vorgeschlagenen BSN-Flächen aus Kapitel F in der Stellungnahme zur 1. Offenlage.

Grundsatz 10 Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen

Die vagen Hinweise auf die Bedeutung der Zwischennutzung der Restseen für das Zusammenwachsen der zukünftigen Landschaft und als Erholungsraum in Absatz 3 der Erläuterung zu Grundsatz 10 reichen bei weitem nicht aus, um dem Freiraumschutz ausreichend Gewicht zu

verleihen. Insbesondere der Biotopverbund muss hier als gleichwertiger Entwicklungsgrundsatz verankert werden. Daher sollte der Grundsatz ergänzt werden:

Die Gestaltung der Randbereiche der zukünftigen Seenlandschaften Hambach, Inden und Garzweiler soll eine perspektivische Siedlungsentwicklung der Randkommunen mit Ausrichtung zum See berücksichtigen. Außerdem soll die Entwicklung eines Biotopverbundes um die Tagebauseen und zur Vernetzung mit umliegenden Biotopverbundstrukturen berücksichtigt werden.

Hier sollte in Absatz 2 und 3 der Erläuterung dementsprechend ergänzt werden:

(2) Die zukünftige Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung der Randkommunen zum zukünftigen See sowie die Entwicklung eines Biotopverbundes soll bei der Gestaltung der Tagebaurandbereiche berücksichtigt und unterstützt werden und in Abstimmung und gemäß der Braunkohleplanung erfolgen.

(3) Zwischennutzungen im Bereich der Tagebaue sind insbesondere in Hinblick auf die langen Befüllzeiten der zukünftigen Tagebau-Restseen von Bedeutung, um die zukünftige Landschaft zusammenwachsen zu lassen und der Bevölkerung in allen Phasen des sehr langen Prozesses des Strukturwandels die Möglichkeit der Aneignung und einen „Mehrwert“ und Erholungsraum anzubieten. Hierbei sind insbesondere der Schutz der Natur und die naturnahe Erholung zu fördern. (...)

Grundsatz 11 Orte der Zukunft entwickeln

Auch hier sollte der dringend erforderliche Verbund zwischen den benannten Waldflächen und mit weiteren Waldgebieten in der Umgebung direkt angesprochen werden. Daher sollte die Erläuterung in Absatz 1 wie folgt ergänzt werden:

(1) (...) Die mit Änderung des Braunkohleplans beabsichtigte neue Abbaugrenze des Tagebaus Hambach mit Erhalt des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes und des Waldgebietes westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ eröffnet Perspektiven für die landschaftliche und funktionale Einbindung des Zukunftsfortes Bürgewald mit den umgebenden Landschafts- und Agrarräumen sowie dem zukünftigen Tagebausee. Dafür sollen die benannten Waldbereiche miteinander vernetzt und in ein weiteres Biotopverbundsystem um den Tagebau Hambach eingegliedert werden. Die bestehenden bedeutsamen Fledermausleitstrukturen, insbesondere zwischen dem Hambacher Wald und dem Nörvenicher Wald, sollen erhalten werden. Dies soll auf Grundlage regional abgestimmter Konzepte unter Wahrung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben erfolgen.

C.1.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung

Ziel 3 Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten

Die Naturschutzverbände halten ihre Bedenken an der Bedarfsermittlung und -darstellung in vollem Umfang aufrecht. Auch, wenn sich die Bedarfszahlen und Potenzialdarstellungen (tlw. auch durch Verschiebungen zwischen den Flächenkategorien) etwas verändert haben, bleiben die Kritikpunkte grundsätzlich übertragbar. Es sei zudem angemerkt, dass das Ziel 6.1-3 „Flächenangebot“ aus dem LEP, nachdem für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist, keine Abweichung von der Bedarfsgerechtigkeit der Siedlungsflächenausweisung ermöglicht. Diese Regelungen dienen laut Abschnittsüberschrift nur als ergänzende Festlegungen zu den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Zur Bedarfsberechnung/ Begründung:

Die Herleitung insbesondere der GIB-Bedarfe und Flächenausweisungen stellt sich weiterhin nicht transparent dar und die Einhaltung der Bedarfsgerechtigkeit nach den Vorgaben des LEP bleibt zweifelhaft. Verstärkt wird dies durch die Ausweisung von neuen GIB_{transformation}, für die keine transparente Herleitung erfolgt (s. Abschnitt C.3.3.2 zu Ziel neu2).

Ähnlich verhält es sich mit den Änderungen, die sich durch „Änderungsanträge“ des Regionalrats ergeben haben: Bei den ASB ergeben sich zusätzlich 229 ha an Bedarfsfläche, bei den GIB sind es 98 ha. Inwiefern die Zuordnung der Bedarfszahlen auch durch Verschiebungen erfolgt ist, kann nicht nachvollzogen werden. In jedem Fall finden sich keine Darlegungen oder Begründungen dazu, unter welchen Voraussetzungen diese Änderungsanträge des Regionalrates aufgenommen wurden und ob der gesetzte Bedarfsrahmen damit eingehalten wird bzw. warum dieser erweitert wird. Auch die Veränderungen bei den GIBplus und GIBregional sind nicht erläutert. Teilweise sind sie wohl in die GIB_{transformation} eingegangen.

Zur Begründung: A. Vorgaben der Raumordnung

Bei der Zusammenstellung der Vorgaben der Raumordnung fehlt der Verweis auf den wiedereingesetzten Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“, der für die Siedlungsplanung maßgebend ist. Auch bei der Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche findet dieser weiterhin keinen Eingang in die SUP.

Ziel neu1 Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen

Die Umverteilung nicht verortbarer Bedarfe an Wohnbaufläche aus der 1. Offenlage ist nachvollziehbar und die konkrete Adressierung über das neue Ziel analog zu den regionalen Wirtschaftsflächenbedarfen ebenfalls. Es erschließt sich aber nicht, warum zu den im 1. Planentwurf offenbar bedarfsgerecht dargestellten Flächen (Wohnen und Wohnen regional in ASB-Planzeichen) nun weitere vorgeschlagene 29 Flächen aufgenommen wurden. Damit werden weitere 129 ha ASB festgelegt, ohne dass eine hinreichende Begründung für die Überschreitung der im 1. Planentwurf errechneten Bedarfe erfolgt (s.o. zu den Regionalratsanträgen). Außerdem wird der Hinweis abgelehnt, dass die aus dem regionalen Bedarf in den Kommunen verorteten Flächen nicht als solche gekennzeichnet werden. Die Flächen sollten jeweils zugeordnet werden, damit die Umsetzung dieser Flächen im Bedarfsnachweis eindeutig zugeordnet werden können. Außerdem wäre für die regional zu verteilenden Flächen eine Alternativenprüfung mindestens in der gesamten Flächenkulisse aus dem Prozess Wohnen+ vorzunehmen, denn diese Standorte können frei von einer kommunalen Zuordnung festgelegt werden. Insbesondere die Umweltauswirkungen sollten hier ein Kriterium sein, das im Sinne der Vorsorge und Nachhaltigkeit besonderes Gewicht bekommt.

C.1.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung

Die Bedenken und Forderungen zu dem Konzept und den textlichen und zeichnerischen Festlegungen für ASB Flex und GIB Flex bleiben vollumfänglich bestehen. Die Streichung der Vorgaben zur Ausweisung von Flex-Flächen auf 50 % des errechneten Bedarfs für ASB und GIB in Grundsatz 13 „Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren“ ist nicht nachvollziehbar, bleibt diese doch in der Begründung bestehen. Die Ausweisung der Flex-Gebiete ist damit weiterhin in Umfang (Hektar) und räumlicher Verortung weder konzeptionell beschrieben noch ausreichend begründet und es sind weiterhin nur Anteile davon zeichnerisch festgelegt.

Die Aussage in der Begründung, dass nur Bereiche als ASBflex und GIBflex festgelegt werden, die im Rahmen einer raumordnerischen Prüfung einschließlich Umweltprüfung eine Eignung für potentiellen Siedlungsraum aufweisen, kann weiterhin nicht nachvollzogen werden. Es ist

außerdem die Rede von einer gesamträumlichen Abwägung, die die Verortung der Vorbehaltsgebiete, insbesondere auch im Sinne einer gesamträumlichen Betrachtung, natur- und artenschutzfachlicher Belange sowie Belange des Bodenschutzes unter Beachtung des Erhalts der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums berücksichtigt. Dies ist unzutreffend, eine Darstellung von einheitlichen Kriterien zur Auswahl der Flächen findet weiterhin nicht statt. Auch eine Berücksichtigung der Umweltauswirkungen im Sinne der Vorsorge und Vermeidung von Steuerung der Siedlungsentwicklung in unkritische Bereiche findet weiterhin nicht statt. Auch nach einigen Änderungen bei den Flächen (Entfall, neue Flächen) bleibt der überwiegende Anteil der Flächen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen belastet (ASBF: 349 ha von 400 ha, 70 %; GIBF: 347 ha von 434 ha, 80 %). Es spielt für eine ausreichende planerische Begründung und Abwägung auch keine Rolle, wie groß der Flächenanteil an der Gesamtsiedlungsfläche ist. Damit gibt es weiterhin keine einheitliche Konzeptionierung und die Abwägung bleibt weiterhin unvollständig.

C.1.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung (zu Kapitel 3.2)

C.1.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche

Ziel 7 ASB sichern und entwickeln

Die Bedenken aus der 1. Offenlage werden aufrecht erhalten. Hinzuweisen ist angesichts der Extremhochwasserereignisse in den letzten Jahren darauf, dass die Festlegung in Absatz 8 zu der Vereinbarkeit von Überschwemmungsbereichen mit überlagernden ASB auf Regionalplanebene im Sinne einer weitestgehenden Vorsorge und zum Schutz von Menschenleben unangebracht und als nicht nachhaltig zu bezeichnen ist. In der Begründung werden eben diese Überschwemmungsbereiche auch als Tabukriterien für die Auswahl von Siedlungsflächen eingestuft. Hier wird auch dargelegt, dass wie von den Naturschutzverbänden in der 1. Offenlage gefordert, im 1. Planentwurf enthaltene bedarfsrelevante Siedlungsraumfestlegungen in potenziellen Überflutungsbereichen und in Bereichen, die von Extremhochwasser gefährdet sind, aus der Siedlungsraumfestlegung herausgenommen wurden. Daher sollte insbesondere dieser Bezug aus dem Ziel gestrichen werden. Außerdem sollte jegliche Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen ausgeschlossen werden.

C.1.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung (zu Kapitel 3.3)

C.1.3.1 Bereiche für Gewerbliche und industrielle Nutzungen

Ziel 10 GIB sichern und entwickeln

Die Bedenken aus der 1. Offenlage werden aufrecht erhalten. Hinzuweisen ist angesichts der Extremhochwasserereignisse in den letzten Jahren darauf, dass die Festlegung in Absatz 6 zu der Vereinbarkeit von Überschwemmungsbereichen mit überlagernden ASB auf Regionalplanebene im Sinne einer weitestgehenden Vorsorge (bei den GIB auch vor negativen Umweltauswirkungen auf die Gewässer) und zum Schutz von Menschenleben unangebracht und als nicht nachhaltig zu bezeichnen ist. In der Begründung zu Ziel 7 für die ASB werden eben diese Überschwemmungsbereiche auch als Tabukriterien für die Auswahl von Siedlungsflächen eingestuft. Daher sollte insbesondere dieser Bezug aus dem Ziel gestrichen werden. Außerdem sollte jegliche Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen ausgeschlossen werden.

C.1.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Ziel 11 GIB interkommunal sichern und umsetzen

Die Bedenken aus der 1. Offenlage werden aufrecht erhalten. Die Streichung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des GIB interkommunal Hückeswagen/Wermelskirchen ist im Sinne einer kompakten und konzentrierten Siedlungsentwicklung abzulehnen.

Ziel neu2 GIBtransformation sichern und umsetzen

Es erfolgt keine ausreichende Begründung dazu, warum der Planungszeitraum um 10 Jahre verlängert wird, warum diese Flächen nur in 3 bereits stark vorbelasteten Kreisen (722 ha in den Kreisen Düren, Rhein-Erft und der Städteregion Aachen; erhebliche Vorbelastungen auch durch die festgelegten Bereiche zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe) zeichnerisch festgelegt werden bzw. nach welchen einheitlichen Kriterien dies erfolgt und inwiefern sie gegenüber den anderen Raumnutzungsbelangen, insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, in der Abwägung Vorrang haben. Es werden zwar Kriterien für die Operationalisierung der Vorgaben nach § 38 LPIG formuliert, hinsichtlich der hier aufgrund der räumlichen Ungebundenheit (Kulisse Rheinisches Revier) vorliegenden zahlreichen Alternativflächen aber keine Kriterien zur Berücksichtigung weiterer regionalplanerischer Belange formuliert. Die Flächen, die im Anhang zur SUP den Transformationsflächen zugeordnet werden können, zeigen auf, dass es sich mehrfach um sehr große Flächen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen handelt:

ELS_GIBz_2 (105,5 ha): Erhebliche Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft; insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen.

KER_GIBz_4 (81,5 ha): Erhebliche Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, landschaftsgebundene Erholung; insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen.

HÜR_GIBz_1 (127,4 ha): Erhebliche Umweltauswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft; insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen.

Für einige der Transformationsstandorte scheint es keine Umweltprüfungen zu geben (Würselen, Niederzier).

Eine Alternativenprüfung findet nicht statt. Damit ist die gesamtplanerische Abwägung fehlerhaft.

C.2 Freiraum (zu Kapitel 4)

Der Regionalplan wird mit seinen Festlegungen für den Freiraum den großen Herausforderungen des Klimawandels und Artensterbens sowie des damit eng verbundenen Problems des Flächenverbrauchs/ der Flächenkonkurrenzen auch im 2. Entwurf nicht ansatzweise gerecht. Die zahlreichen Vorschläge der Naturschutzverbände zu den textlichen Festlegungen und insbesondere zur Optimierung der BSN-Kulisse zur Stärkung des Biotopverbundes, auch im Rheinischen Revier, wurden nicht berücksichtigt. Damit wird die örtliche Kenntnis der ehrenamtlichen Naturschützer*innen als Beitrag zu einer sachgerechten, ökologisch nachhaltigen Planung nicht genutzt. Stattdessen werden die dem Freiraumschutz entgegenstehenden Belange noch gestärkt (Siedlung, Landwirtschaft). Im Hinblick auf die herausragende Verantwortung der Regionalplanung/ des Regionalrats für die Bewältigung der Klimawandelfolgen und .vorsorge sowie der Biodiversitätskrise ist das unverantwortlich. Dies wird absehbar durch die Planungen zu den Erneuerbaren Energien noch massiv verstärkt werden.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist für den Regionalplan eine naturschutzfachlich begründete Zielsetzung für die landschafts- und naturschutzbezogenen Darstellungen erforderlich. An ihm liegt es, durch verschiedene geeignete Freiflächendarstellungen dafür Sorge zu tragen, dass ein regional schlüssiges und perspektiv kohärentes und ausreichend groß bemessenes Flächenangebot zum Schutz und zur Entwicklung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes abgegrenzt wird. Dazu gehört neben einer ausreichenden und wirksamen Grün- und Freiraumversorgung der Bevölkerung die Darstellung eines Biotopverbundkonzeptes und einer schlüssigen, wirksamen Basis einer Schutzgebietskulisse, die den Anforderungen der Biodiversitätsstrategien von Bund und Land, dem Entwicklungsgebot aus dem FFH-Gebietsschutzrecht, der positiven Bestandsentwicklung defizitärer Arten und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie den neuen rahmensetzenden Regelungen wie dem völkerrechtlichen Abkommen zum „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“ von 2022, das u.a. das Ziel zur Wiederherstellung von 30 % der geschädigten Ökosysteme an Land und im Meer bis 2030 vorsieht, und der EU-Verordnung zur Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts von 2024 genügt. Der vorbereitende Fachbeitrag des LANUV reicht heute nicht mehr aus, um diesen Aufgaben gerecht zu werden. Wie für die anderen Raumnutzungen auch müssten Mindestbedarfe für die Flächendarstellungen ermittelt werden, z.B. zu Flächenbedarfen für einzelnen Freiraumfunktionen, aufzubauenden Mindestbreiten von Verbundkorridoren und zur Mindestgröße von Populationen, Kernflächen zum Schutz einzelner Arten/Zielartenverbände sowie zum Umgebungsschutz. Bislang fehlt es an einem solchen, auch naturwissenschaftlich belastbarem Konzept.

Die Naturschutzverbände halten die in der 1. Offenlage vorgetragenen Bedenken und Einwände sowie Hinweise zur Siedlungsplanung auch für den 2. Planentwurf in vollem Umfang aufrecht.

Im Folgenden werden einzelne Änderungen im 2. Entwurf kommentiert.

C.2.1 Regionale Grünzüge (zu Kapitel 4.2)

Die Naturschutzverbände bringen in Kapitel E.2 dieser Stellungnahme Vorschläge zur Ergänzung/ Erweiterung der BSN/ BSLE/ RGZ-Kulisse ein.

Ziel 18 Regionale Grünzüge sichern und vor Inanspruchnahme schützen

Die Bedenken und Forderungen aus der 1. Offenlage werden aufrecht erhalten. Aufgrund von Autorenkorrekturen wurde das Ziel deutlich geändert. Nunmehr sollen auch

- die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen,
- die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind und die nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs realisiert werden können und
- die Errichtung von nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

möglich sein, soweit die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs erhalten bleibt.

Dagegen bestehen Bedenken, denn diese weiteren Öffnungen sind mit dem Ziel 7.1-5 des LEP NRW unvereinbar. Das LEP-Ziel betont deutlich den Schutz vor siedlungsräumlichen Entwicklungen. Daher lässt es nur ausnahmsweise eine siedlungsräumliche Entwicklung zu, wenn es keine andere Möglichkeit außerhalb des Regionalen Grünzugs gibt und dessen Funktion dennoch erhalten bleibt.

Die Änderung des Ziels 18 beabsichtigt aber, jede Siedlungsentwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile und jede auf den Freiraum angewiesene Nutzung zuzulassen. Das konterkariert das LEP-Ziel deutlich. Auch die im Ziel 18 angestrebte Zulassung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen geht deutlich über das Ziel des LEP hinaus. Denn der LEP will die Regionalen Grünzüge nur als „siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen“ vorsehen. Das Ziel 18 würde aber in der jetzigen Form auch bauliche Anlagen für diese Nutzungen zulassen.

Daher sollte der neu hinzugefügte letzte Absatz des Ziel 18 ersatzlos gestrichen werden.

C.2.2 Landwirtschaft (zu Kapitel 4.4)

Grundsatz 33 Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen

Der Grundsatz wird durch eine Hinzufügung deutlich geschärft. Demnach sollen „agrarstrukturell bedeutsame Flächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen oder Funktionen besonderes Gewicht“ erhalten.

Dabei sollen diese agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in der Erläuterungskarte F4 erkennbar sein. Eine nähere Inaugenscheinnahme dieser Erläuterungskarte zeigt, dass nahezu der gesamte Freiraum- und Agrarbereich als agrarstrukturell bedeutsame Fläche dargestellt ist. Dabei sind auch BSN-, NATURA 2000- und Naturschutzgebiete regelmäßig als „agrarstrukturell bedeutsam“ dargestellt. Faktisch sind nahezu alle landwirtschaftlich genutzten Flächen als „agrarstrukturell bedeutsam“ dargestellt. In der Erläuterungskarte gibt es keine landwirtschaftlichen Flächen, die nicht als „bedeutsam“ bezeichnet werden. Damit wäre jegliche landwirtschaftlich genutzte Fläche als „agrarstrukturell bedeutsame“ Fläche gegenüber den anderen Raumnutzungen mit einem höheren Gewicht in der Abwägung versehen, ohne dass eine Auseinandersetzung und Begründung mit einer generellen „Gewichtserhöhung“ für ein/e ganze Raumnutzungskategorie/ Planzeichen erkennbar ist. Offenbar hat die in der Begründung dargestellte Einschränkung der besonderen Bedeutsamkeit auf Bereiche mit besonders günstigen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung (Kriterien: Bodeneigenschaften

(Schutzwürdigkeit, Bodenwert), der Umsatz, die Feldblockgröße, die Hangneigung und die Eignung für Sonderkulturen) keine differenzierende Wirkung. Diese weitreichende und den Freiraumschutz erheblich einschränkende Regelung ist abzulehnen.

Mindestens sind davon auszuschließen Flächen in BSN, BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft, NATURA-2000-Gebieten, NSG sowie gesetzlich geschützte Biotop- und Biotopverbundflächen der Stufe I des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, sofern diese nicht als BSN gesichert sind.

C.2.3 Wald (zu Kapitel 4.5)

Ziel 22 Waldbereiche erhalten und entwickeln

Gegen die sprachliche Umstellung des zweiten Absatzes bestehen keine Bedenken.

Gerade wegen der Rechtsprechung gegen das entsprechende LEP-Ziel müssen aber Bedenken gegen die folgenden Absätze erhoben werden. Die Änderungen öffnen entgegen der schlecht verständlichen Autorenkorrektur 1023121 den Walderhalt so weitgehend und unkonkret, dass es sich um kein Ziel mehr handeln kann. Dadurch, dass alle Waldinanspruchnahmen ermöglicht werden, die mit Ersatzaufforstungen (offenbar im Sinne von Grundsatz 36) kompensiert werden, verliert das Ziel 22 seine Funktion des Walderhaltes und fällt auf einen Grundsatz zurück.

Angesichts der inflationären Deklaration von Planungen und Maßnahmen mit massiven negativen Auswirkungen auf den Freiraum als „im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit/Gesundheit dienend“ und dem damit verbunden hohen Abwägungsgewicht bedarf es eines starken Waldziels, um den in NRW für große Teile des Waldes nur über die Ausweisung als Waldbereich/Vorranggebiet im Regionalplan bestehenden Schutz auch in Zukunft noch zu gewährleisten.

Um den Ziel-Charakter erhalten zu können, sollte statt weiterer Öffnungen der auch weiterhin nötige Kerninhalt des Walderhaltungsziels benannt werden. Die Naturschutzverbände schlagen dazu folgende Formulierung zur Ergänzung des 1. Absatzes vor:

Waldbereiche in waldarmen Bereichen und in Bereichen zum Schutz der Natur dürfen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden.

Die Naturschutzverbände halten einen grundsätzlichen Ausschluss der Inanspruchnahme von Waldflächen, der sich auf die besonders schutzbedürftigen Wälder beschränkt, zum Schutz der Waldfunktionen für erforderlich und rechtlich zulässig. Die im Ziel benannten Waldbereiche sind eindeutig definiert und räumlich verortet. Waldarme Bereiche sind nach dem Grundsatz 7.3-3 des LEP definiert als Wälder in Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil (Abb. 5 LEP). Den Waldfunktionen kommt in allen Wäldern der waldarmen Gemeinden eine besondere Bedeutung, insbesondere hinsichtlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, zu. Die BSN haben eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den landesweiten Biotopverbund. In diesen räumlich eindeutig bestimmten Waldbereichen sollte eine Waldinanspruchnahme grundsätzlich ausgeschlossen sein. Für begründete Ausnahmefälle besteht die Option eines Zielabweichungsverfahrens.

Die Absätze 3 und 4 des Entwurfstextes zum Ziel 22 widersprechen dem Ziel 7.3-1 des LEP, auch wenn man dies nur als Grundsatz begreift, und sollten gestrichen werden. Ansonsten

sollten folgende Ergänzungen als Mindestanforderungen auch für die Waldbereiche in nicht waldarmen Bereichen vorgenommen werden:

- Anlagen der linienhaften Infrastruktur zur Energieversorgung und für Verkehrsstrassen

Für Leitungs- und Verkehrsstrassen sollte die Ausnahme an die Alternativlosigkeit gekoppelt werden. Bei der Planung von Verkehrs- und Leitungstrassen ist die großräumige Umgehung von Waldbereichen im frühen Planungsstadium häufig möglich. Die Naturschutzverbände schlagen folgende Zielergänzung vor:

Die ausnahmsweise linienhafte Inanspruchnahme von Waldbereichen für Leitungs- und Verkehrsstrassen ist nur zulässig, wenn keine raumverträglichen Trassenkorridore außerhalb von Waldbereichen zur Verfügung stehen. Sollte es keine raumverträglichen Trassenkorridore außerhalb von Waldbereichen geben, ist bei der Planung einer Bandinfrastruktur durch Waldbereiche die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger/empfindlicher Waldbereiche zu vermeiden. Dazu gehören neben BSN, NSG/ Wildnisentwicklungsgebieten und Natura 2000-Gebieten auch gesetzlich geschützte Biotop, alt- und totholzreiche Waldbestände und naturschutzwürdige Biotopkatasterflächen.

- Weitestgehende Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Außerdem sollte das Ziel um folgende Vorgaben ergänzt werden:

Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme eines Waldbereichs sind Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern. Bei der Entscheidung über die Ausnahme ist die unterschiedliche Biotopwertigkeit von Waldflächen insbesondere mit Blick auf die Waldfunktionen Arten- und Biotopschutz sowie Klimaschutz besonders zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den folgenden Teilplan zu den Erneuerbaren Energien und insbesondere die Windenergieplanung werden folgende Ergänzungen des Waldziels gefordert:

- Ausweisung von Windenergiebereichen im Rahmen der kommunalen Positivplanung

Die Ausnahmeregelung sollte für die Ausweisung von kommunalen Windenergiebereichen im Wald für waldarme Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) ebenfalls nicht gelten, da in diesen Gemeinden alle Waldflächen wichtige Freiraumfunktionen erfüllen.

Außerdem sollten folgende Flächen grundsätzlich für alle Waldbereiche ausgenommen werden:

- BSN,
- NSG, NATURA 2000-Gebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente
- Naturdenkmale
- Naturwaldzellen,
- Wildnisentwicklungsgebiete
- Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotop
- Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind,
- Biosphärenreservate,
- Wälder in Wasserschutzzonen I und II,
- Biotopverbundflächen der Stufe I des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, sofern diese nicht als BSN gesichert

- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind¹,
- Wälder in großen unzerschnittene verkehrsarmen Räume (UVZR)² bei Wäldern in der Größenklasse > 100 km².

Nach Auffassung der Naturschutzverbände kommen für eine naturverträgliche Planung der Windenergiebereiche außerdem nur „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ einschließlich darin liegender geeigneter Windwurf- und Dürreflächen in Frage, sofern diese keine Sukzessionsstadien einer natürlichen Waldentwicklung aufweisen.

Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldflächen führen.

- Errichtung von Windenergieanlagen im Repowering

Die Naturschutzverbände sprechen sich grundsätzlich für die vorrangige Nutzung des Repowerings zum Ausbau der Windenergie aus. Aus dem novellierten Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 16 b BImSchG) ergeben sich räumlich/zeitlich sehr weitgehende Optionen für ein Repowering von WEA. Die Möglichkeiten für Altanlagen mehrere neue WEA zu errichten und dieses in einer Entfernung von bis zum fünffachen der Anlagenhöhe der neuen WEA würden für ein Repowering im Wald bedeuten, dass sich das Repowering nicht auf eine wesentliche Wiedernutzung der Flächen der Altanlage immissionsschutzrechtlich beschränken lässt. Insofern bestehen Bedenken gegen die geplante Ausnahmeregelung für punktuelle Eingriffe in den Waldbestand im Hinblick auf WEA in regionalplanerischen Waldbereichen.

Einer Ausnahmeregelung für das Repowering im Wald wird nur zugestimmt, wenn durch eine Ergänzung der Zielformulierung die sehr weitgehenden Optionen nach § 16 b BImSchG auf ein mit den Waldfunktionen verträgliches Maß reduziert werden können. Dazu wären folgende Änderungen des Ziels erforderlich:

Die Errichtung einer Windenergieanlage ist im Rahmen des Repowerings nur zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet, die Anlagenanzahl nicht erhöht wird, der Bau und Betrieb der neuen WEA mit den Waldfunktionen zu vereinbaren ist und der Altstandort in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird“.

Die Erläuterungen sollten wie folgt ergänzt werden:

„Durch Repowering soll die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen im Wald nicht erhöht und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen der Waldfunktionen verringert werden. Mögliche Standortverschiebungen und/ oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering müssen zur Minderung insbesondere von Konflikten mit dem Artenschutz beitragen.“

¹ Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, Link: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

² <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>

Grundsatz G 36 „Eingriffe in den Wald ausgleichen“

Der textlichen Änderung des Grundsatzes, wonach wertvolle Offenlandbereiche von Ersatzaufforstungen ausgespart werden sollen, wird zugestimmt.

C.2.4 Wasser (zu Kapitel 4.7)

C.2.4.1 Oberflächengewässer und Talsperren (zu Kapitel 4.7.1)

Ziel 25 Standorte für bestehende Talsperren und Vorsorgebereiche Talsperren sichern

Die Änderungen in Tabelle 2 sind teils nicht nachvollziehbar und auch nicht sachgerecht.

Die Aggertalsperre stellt de facto einen bedeutenden Erholungsstandort dar, auch wenn der Freizeit- und Erholungsschwerpunkt gestrichen wird. Das Gewässer wird für diverse Wassersport-Aktivitäten genutzt. Es erschließt sich nicht, weswegen diese bestehende Nutzung sich nicht auch in Tabelle 2 widerspiegeln soll.

Ebenso muss hinterfragt werden, wie eine Niedrigwasseraufhöhungs-Funktion des Stauweihers Bieberstein begründet werden soll. Für eine realistische Niedrigwasseraufhöhung reicht das Volumen des Staugewässers nicht aus. Zudem würde dies deutliche Wasserpegelschwankungen auslösen, die nicht gewollt sein können.

Auch dass die geplante Leppetalsperre und die geplante Steinaggertalsperre der Trinkwassergewinnung dienen sollen wurde bisher noch nie in Erwägung gezogen.

Die Tabelle 2 sollte inhaltlich überarbeitet werden.

C.2.4.2 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kapitel 4.7.2)

Grundsatz 46 Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen

Gegen die Streichungen bestehen Bedenken. Die Streichung der wassergefährdenden Nutzungen aus dem Erläuterungstext zeigt, dass es hier nicht nur um eine semantische Änderung geht, sondern tatsächlich eine Öffnung beabsichtigt scheint. Dies ist abzulehnen.

Grundsatz 47 Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlegebiet sichern

Gegen die Streichung des Wortes „potentiell“ im Grundsatz bestehen ebenso Bedenken, wie gegen die Streichung der wassergefährdenden Nutzungen im Erläuterungstext.

Bedenken bestehen insbesondere deshalb, weil absehbar scheint, dass die Deponie Erftstadt-Erp die Grundwasserentnahme des Wasserwerks Dirmerzheim beeinträchtigt. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung eines stabilen Wasserhaushalts nach Beendigung der Kohleverstromung im Rheinischen Revier wird auf die Notwendigkeit der Stilllegung von Wasserwerken in Paffendorf, Sindorf und ggf. Türnich hingewiesen. Die Wasserversorgung soll in einigen Jahrzehnten durch das Wasserwerk Dirmerzheim übernommen werden.

In diesem Zusammenhang wird die Erweiterung der Wasserschutzzone bei Dirmerzheim (siehe F0, Trinkwasserversorgung, Erläuterungskarte A3) von den Naturschutzverbänden ausdrücklich begrüßt; eine rasche Festsetzung ist anzustreben. Demgegenüber wird die in der geplanten Wasserschutzzone gelegene Deponie bei Erftstadt-Erp ausdrücklich abgelehnt. Im Sinne einer auf zukünftige Bedarfe ausgerichteten Wasserversorgung in der ganzen Region kann die bestehende Kiesabgrabung nicht als Deponiestandort genutzt werden. Siehe dazu auch die Forderungen zum Ziel 41.

Grundsatz neu.2 Angepasste Siedlungsentwicklung in Bereichen mit dauerhafter Grundwasserabsenkung im Braunkohlengebiet sicherstellen

Der neu eingefügte Grundsatz basiert auf Stellungnahmen des Erftverbands und des Rhein-Erft-Kreises. Der daraus entwickelte Grundsatz ist allerdings so schwach, dass er angesichts der absehbaren Situation nicht zielführend ist. Daher sollte dem Rhein-Erft-Kreis gefolgt werden, der das folgende Ziel gefordert hat:

Eine weitere Siedlungsentwicklung über die bisherigen beplanten Bereiche hinaus ist in den Bereichen, die nach dem Grundwasserwiederanstieg einer dauerhaften Grundwasserabsenkung bedürfen, auszuschließen.

Der Grundsatz neu.2 ist dann verzichtbar.

C.2.4.3 Klimafolgenbewältigung

Es fällt insgesamt auf, dass selbst in den Bach- und Flussauen, wo eine Fülle öffentlicher Belange einen starken Schutz der Fläche abverlangen würde, wo Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Grundwasserschutz, Biotopverbund, Artenschutz, Trinkwasserversorgung und Naherholung zusammenfallen, ein wirksamer Schutz regelmäßig außen vor bleibt. An etlichen Stellen bleiben hier bauliche Flächendarstellungen erhalten, anstatt eine zukunftsfähige, vorsorgende und klimaangepasste Planung einzuleiten. Negative Beispiele - allein aus dem Rhein-Sieg-Kreis - sind z.B. die Freizeitdarstellung auf der Insel Grafenwerth, Siedlungs- bzw. Gewerbedarstellungen am unteren Pleisbach in Niederpleis, am Pleisbach im Gewerbegebiet Oberpleis, am Orbach in Odendorf, am Hanfbach in Hennef, an der Siegschleife bei Rosbach (westlich des Bahnhofs), am Eipbach in Eitorf, am Waldbrölbach in Ruppichterorth, an der Agger bei Wahlscheid, am Auelsbach in Lohmar, an der Sieg in Siegburg-Zange, in Troisdorf-Sieglar, am Bornheimer Bach (Höhe Freibad und Wolfsburg), am Mühlenbach in Merten, am Hardtbach in Alfter-Witterschlick und -Volmershoven, am Swistbach in Meckenheim, am Eulenbach und am Wallbach in Rheinbach, am Schießbach in Flamersheim und am Swistbach in Heimerzheim.

Eine planerische Perspektive zur Bewältigung der anstehenden Klimafolgenbewältigung scheint insofern schlicht verweigert zu werden, die Erfahrungen der Flutkatastrophe im Juli 2021 haben zu keiner Neubewertung und Aufwertung der Gewässerkorridore in der planerischen Darstellung geführt.

C.3 Infrastruktur (zu Kapitel 5)

Die Naturschutzverbände halten die in der 1. Offenlage vorgetragenen Bedenken und Einwände sowie Hinweise zur Infrastrukturplanung auch für den 2. Planentwurf in vollem Umfang aufrecht.

C.3.1 Verkehrsinfrastruktur (zu Kapitel 5.1)

Ziel 30 Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern und Grundsatz 57 Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen

Die Bedenken zu diesen Festlegungen aus der 1. Offenlage bleiben bestehen. Die Festlegungen des Ziels 30 und des Grundsatzes 57 sollen sicherstellen, dass Bedarfsplanmaßnahmen ihrem Planungsstand entsprechend im Regionalplan festgelegt werden. Wenn die fachplanerisch aufgrund einer Linienbestimmung festgelegte Grobtrasse klar ist, bestehen auch keine Bedenken gegen deren Festlegung als Grobtrasse im Regionalplan. Ist fachplanerisch noch keine Grobtrasse durch die Bestimmung der Linie festgelegt worden, darf der Regionalplan auch keine Grobtrasse festlegen.

Ebenso darf keine früher durch eine Linienbestimmung festgelegte Grobtrasse ohne Weiteres geändert werden. Dies ist aber offenbar der Fall, z.B. beim Lückenschluss der Eifelautobahn A 1 an der Landesgrenze aufgrund der Eingabe 1006483. Für diese neue Grobtrasse besteht keine neue Linienbestimmung; es gilt weiterhin die Linienbestimmung von 1970. Da diese neue Grobtrasse in keiner Weise verfestigt ist, kann sie nicht im Regionalplan festgelegt werden.

Insofern bestehen auch Bedenken gegen die Änderung des Grundsatzes 57. Es ist nicht sinnvoll, einerseits bedeutende Abweichungen von der Grobtrasse zu eröffnen, aber gleichzeitig neue Grobtrassen ohne vorhergehende Linienbestimmung festzulegen.

Ziel 34 Flugplätze sichern

Gegen den Einschub in der Tabelle zum Areal Nord des Flughafens Köln/Bonn bestehen Bedenken. Es steht der Regionalplanung nicht zu, räumliche Festlegungen zu treffen, ohne dass dafür die rechtlichen Grundlagen gegeben sind. So steht es hier bezüglich des NATURA 2000-Gebietes, § 7 Abs. 6 ROG. Diese Verpflichtung kann nicht „unter Vorbehalt“ auf die nachgeordnete Fachplanung verschoben werden. Der Einschub in der Tabelle, im Erläuterungstext und die entsprechende Flächen-Festlegung sind zu streichen.

C.3.2 Versorgungsinfrastruktur (zu Kapitel 5.2)

Grundsatz 64 Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen

Gegen die Streichung dieses Grundsatzes bestehen Bedenken, denn er richtet sich nicht an die raumbedeutsame Energiegewinnung etwa durch Windenergieanlagen oder raumbedeutsame Photovoltaikanlagen, sondern an die Bauleitplanung. Diese sollte selbstverständlich weiter zu energiesparender Planung und Planung mit z.B. Auf-Dach-PV-Anlagen, Quartierspeichern etc. angehalten werden.

Der Grundsatz sollte daher nicht gestrichen werden, denn er ist – auch unabhängig von einem sachlichen Teilplan – nötig.

C.3.3 Entsorgungsinfrastruktur (zu Kapitel 5.3)

Ziel 41 Standorte für Abfalldeponien sichern

Die Tabelle weist etliche neue Abfalldeponie-Standorte aus, von denen nicht klar ist, wie sie entstanden und begründet worden sind. Dagegen bestehen Bedenken. Es muss wenigstens eine grundsätzliche Prüfung des Bedarfs erfolgen, die auch nachvollziehbar dargelegt wird. Eine Darstellung neuer angedachter Deponie-Standorte aufgrund von Wünschen aus der Privatwirtschaft ist nicht tragbar - sowohl, weil etwaige Beeinträchtigungen durch diese neuen Standorte nicht geprüft wurden, als auch weil keine hinreichende Bedarfsprüfung erfolgt zu sein scheint. Da die Abfallwirtschaftsindustrie sich durch starke Konkurrenz der Firmen untereinander auszeichnet, führen solch unzureichend geprüfte Standort-Darstellungen auch zu einer kritischen Marktverzerrung.

Insbesondere bestehen Bedenken gegen die Festlegung des Standortes Swisttal (siehe Erläuterung 5), wenn bei diesem Standort offenbar verfestigte Artenschutz-Probleme bestehen. Falls solche bisher ungelösten Probleme bestehen, muss die Regionalplanung diese Probleme vor einer räumlichen Festlegung selbst rechtskonform lösen, siehe VV-Artenschutz NRW.

Auch der Standort Erftstadt sollte gestrichen werden. Die Wasserschutzzone des Wasserwerks Dirmerzheim wird künftig größte Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Region gewinnen. Die in der geplanten Wasserschutzzone gelegene Deponie bei Erftstadt-Erp gefährdet diese Trinkwasserversorgung und wird ausdrücklich abgelehnt. Im Sinne einer auf zukünftige Bedarfe ausgerichteten Wasserversorgung in der ganzen Region kann die bestehende Kiesabgrabung nicht als Deponiestandort genutzt werden. Der Deponiestandort sollte daher aus der Karte und der Tabelle gestrichen werden. Zur Begründung siehe auch zum Grundsatz 47.

D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist auch der überarbeitete Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig und daher als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung ungeeignet. Die Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage wird daher vollumfänglich aufrechterhalten. Vor allem fehlt weiterhin eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche, was sich einerseits in einer nur floskelhaften und oberflächlichen Behandlung dieses Themas und andererseits am Ausbleiben einer Prüfung von flächensparenden Planungsalternativen zeigt. Insbesondere sind Ausführungen zum Grundsatz 6.1-2 des Landesentwicklungsplanes („5 ha-Grundsatz“) erforderlich.

Die Umweltprüfung wird außerdem nicht dazu genutzt, eine nachhaltige Planung der Raumentwicklung zu fördern, insbesondere die Siedlungsentwicklung auf konfliktarme Standorte zu lenken, für die Durchsetzung der Ziele zu Umwelt und Naturschutz des Regionalplans selbst zu sorgen und die Regulierungswirkung des Regionalplans im Hinblick auf das Erreichen der planungsleitenden/ übergeordneten Ziele zu überprüfen und zu gewährleisten. Das zeigt sich auch daran, dass ausweislich des Umweltberichtes zahlreiche Flächenfestlegungen neu aufgenommen wurden, bei denen es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von NSG kommt. Teilweise sind die Inanspruchnahmen dabei nicht nur randlich, sondern überlagern die NSG großflächig. Dies lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab. Es müssen Alternativen außerhalb von Schutzgebieten gefunden werden.

Folgende Auflistung zeigt beispielhaft, dass zahlreiche Flächen im Freiraum hinzugekommen sind, bei denen u.a. die Schutzgüter NSG, Nationalpark, Wildnisgebiet, Biotopverbund, schutzwürdige Biotope, FFH, UZVR, Klimaböden betroffen sind (aus Anhang M des Umweltberichtes). Das planungsleitende Ziel der Lenkung der Siedlungsentwicklung auf konfliktarme Bereiche scheint im 2. Entwurf gar keine Rolle mehr zu spielen.

Code Plangebiet	Flächengröße in ha	Betroffenheit Schutzgüter	Regionalplan Bestand	Regionalplan Bestand
			regionalplanerisch Siedlung in ha	regionalplanerisch Freiraum in ha
HEI_ASBz_1	46,6	Kurgebiet, Nationalpark, NSG, Wildnisgebiet (gelb), BV, schutzwürdige Biotope, UZVR, LBE, KLB		46,6
HEN_ASB_7	2,6	NSG	0,1	2,5
HS_ASB_4	4,5	NSG	0,1	4,4
HÜH_ASB_4	7,7	NSG, BV, SWB / Klimaböden, KLB	2,3	5,4
MEC_ASB_4	9,0	Wohnen, NSG, BV, schutzwürdige Biotope (gelb), SWB/ Klimaböden		9,0

MEC_ASB_5	14,3	NSG, BV, SWB/Klimaböden, ÜSG (gelb)		14,3
NID_ASB_4	13,0	Nationalpark, SWB, UZVR, LBE	13,0	0,0
NID_ASBz_3	16,9	NSG, BV, SWB, UZVR, LBE	0,8	16,1
SCH_ASB_1	4,2	lärmarme Räume, Nationalpark, LBE		4,2
SCH_ASB_2	3,9	NSG, SWB, WSG		3,9
SCH_ASB_3	6,8	NSG, SWB		6,8
EIT_GIB_2	16,0	NSG, schutzwürdige Biotope (gelb), SWB (gelb), Klimaböden (gelb), UZVR		16
ELS_GIBz_1	45,7	SWB/Klimaböden, UZVR	2,7	43,0
ELS_GIBz_2	105,5	SWB/Klimaböden, Klimafunktionen, UZVR, GLB, KLB	103,2	2,3
EU_GIBz_4	14,7	NSG, BV, Klimaböden		14,7
EU_GIB_5	19,1	NSG, SWB/Klimaböden		19,1
K_GIB_12	21,0	geschützte Biotope, BV, schutzwürdige Biotope, Klimafunktionen (gelb)		21,0
MON_GIB_1	14,1	FFH (gelb), NSG, BV, schutzwürdige Biotope, LBE	2,3	11,8
WER_GIB_2_A	12,9 8,5	NSG, BV, schutzwürdige Biotope, KLB		8,5 12,9

Flächeninanspruchnahmen erfolgen auch trotz Betroffenheit verfahrenskritischer Arten. Die hier vorgesehene Befassung mit diesem Aspekt erst auf der nachfolgenden Planungs- / Projektebene wird abgelehnt – auch wenn beispielsweise die Festlegung des Plangebietes SWI_Deponie_2 mit der Maßgabe erfolgt, dass die regionalplanerisch festgelegte Nutzung nur erfolgen darf, wenn im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren die artenschutzrechtliche Zulässigkeit nachgewiesen wird.

Auch bei Zweifeln an der Verträglichkeit mit den Natura-2000-Schutzziele ist eine Verlagerung auf die nachfolgende Planungs- Projekteben nicht sachgerecht und rechtlich nicht zulässig. Dies gilt besonders für die Erweiterungsfläche des Flughafens Köln/Bonn. Hier wird von den Gutachtern auch gänzlich ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgezeigt, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Schutzziele zu rechnen ist und hier eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlich sein wird. Dies kann nicht

auf die Zulassungsebenen abgeschichtet werden. Der Plan ist zu dieser Festlegung aller Voraussetzungen nach nicht umsetzungsfähig.

Eine Strategische Umweltprüfung muss die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit und Zusammenschau darlegen und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit nachvollziehbar bewerten. Nur dann kann sie ihre Aufgabe als angemessene Entscheidungs- und Abwägungsgrundlage erfüllen. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Umweltprüfung in keiner Weise gerecht. Umweltauswirkungen werden in vielen Teilen weder umfassend/ angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der Wirkfaktoren und der teilträumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet.

Besonders defizitär ist die Behandlung der neu hinzugekommenen Flächen. So ist nicht erkennbar, ob für alle Flächen eine Umweltprüfung vorgenommen wurde, welche Flächen sogenannte Transformationsflächen sind und wie sich dies auf die Gesamtplanbetrachtung auswirkt.

Unverständlich ist, warum im Umweltbericht bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter der Punkt „Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Köln“ wegfällt.

Bei der Betrachtung der Treibhausgase fehlt die Betrachtung der durch die zu erwartende Bautätigkeit induzierten Treibhausgasemissionen. Insbesondere fehlen Aussagen dazu, inwieweit Treibhausgase beispielsweise durch Geschosswohnungsbau gegenüber Einfamilienhausbau eingespart werden können.

Bei den geplanten Maßnahmen zur Überwachung fehlen geeignete Monitoringindikatoren zum Schutzgut Klima.

E Stellungnahmen zu den zeichnerischen Darstellungen

E.1 Kreis Heinsberg

Stadt Wegberg

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 190

Gegen die Neudarstellung von GIB-Flächen am Prüfcenter Wegberg-Wildenrath bestehen Bedenken. Der Bereich hat eine hohe bis sehr hohe ökologische Wertigkeit, ist als LSG geschützt, weist Mischwald auf und grenzt teils an das NSG mit FFH-Lebensraum- und Biototypen (HS-005 Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz) an. Damit haben diese Bereiche elementare funktionale Bedeutung für dieses südlich und mittig im Gebiet liegende NSG. Sie sind Teil des Biotopverbund besondere Bedeutung (VB-K-4803-009), Ergänzungs- und Entwicklungsflächen zum NSG sowie Trittstein- und Vernetzungsbiotope in der intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft und eine wichtige Nord-Süd-Achse des Biotopverbunds mit VB-K-4803-10. Die Flächen sind Jagdgebiet für Fledermäuse, Uhu (Brutnachweis angrenzend und -verdacht im 1000m-Radius) sowie für den Rotmilan (Brutverdacht). Das schmale, mittig gelegenen NSG weist bereits heute starke Vorbelastung durch die Gewerbenutzung auf. Die beabsichtigte Umwidmung des Waldes/BSLE zu einem GIB widerspricht den festgesetzten Zielen des NSG, des Landschaftsplans und der Schutzziele des Biotopverbunds in diesem Raum. Die Abholzung der Restwaldflächen (bodensaure Eichenwälder und sonstige schutzwürdige Wälder auf nährstoffarmen Sandböden) würde den Biotopverbund in dem Raum großräumig unterbrechen und zu einer signifikanten Schädigung des NSG führen.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 188

Gegen die Neudarstellung eines GIB in einem BSN bestehen Bedenken: Der Bereich liegt im NSG HS-005 Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz sowie im Biotopverbund herausragende Bedeutung (Schwerpunkt Magerrasen, Trockenheiden, Wald) mit einem aktuellen Brutnachweis des Uhus. Im Übrigen wird auf die Argumente gegen das GIB 190 verwiesen.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 191

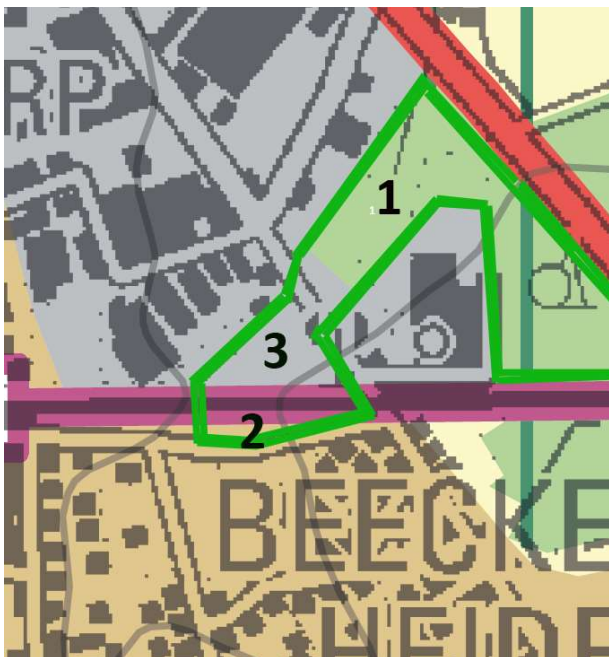
Der Bereich hat eine hohe ökologische Bedeutung: wertgebende Arten im Gebiet (Brut-, Nahrungshabitat) sind Feldlerche, Schafstelze, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Habicht, Waldkauz sowie Fledermausarten der nahen Biotop- und Biotopverbundflächen. Der Bereich nimmt schutzwürdige klimarelevante und fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sowie einen regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Landschaftskulturelles Erbe Nr. 018, Regionalplan Köln, Anhang B, Kulturlandschaftsentwicklung) in Anspruch. Die Planung würde zu Beeinträchtigungen eines seit Jahrhunderten bestehenden, kulturhistorisch wertvollen, charakteristischen Siedlungs- und Landschaftsbildes im Umfeld einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung führen. Der gültige Regionalplan weist für das Gebiet ein ASB von weniger als 15 ha aus. Der Entwurf der 1. Offenlage von ca. 20,1 ha, die vorliegende Planung nochmals eine Vergrößerung von 13 ha. Bei einem Bevölkerungswachstum von lediglich 0,2% (Information u. Technik NRW, Abruf 22.05.22) und gleichzeitiger überproportionaler Zunahme der älteren Bevölkerung (Gruppe 65 – 80 Jahre plus 42,3%, Gruppe 80 und mehr Jahre plus 129,3%) ist die aktuelle Vergrößerung nicht zu rechtfertigen

und widerspricht in hohem Maß den Flächensparzielen in den textlichen Ausführungen. Daher bestehen gegen die ASB Ausweitung Bedenken.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1026030 und 1004196

Gegen die Inanspruchnahme der Waldrestfläche (1026030), die in Verbindung mit dem Wald nördlich der Bahnlinie (BK-4803-055 mit denkmalgeschützten Flachsrösten), dem periodisch wasserführenden Bachmannsgraben und dem Weiher / der Parkanlage (siehe Änderung 1004196) einen bedeutenden Amphibienlebensraum darstellt, bestehen Bedenken. Hier werden jährliche Amphibienwanderung (langjährig betreut durch den NABU Wegberg) mit ca. 3.000 Tieren (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch, Kammolch, 2023) festgestellt. Damit wäre ein wesentlicher Amphibienlebensraum betroffen. Eine Umwandlung / Abholzung des Wäldchens mit nachfolgender baulicher Nutzung könnte nur mit einer Anhebung des derzeitigen Geländeneiveaus von mehreren Metern (!) durchgeführt werden (östlich des Planungsgebiets bereits umgesetzt und z.T. großflächig mit Parkfläche und Discounter versiegelt). Dergleichen ist nicht mehr zeitgemäß!

Die Umwandlung (1004196) ist zum Schutz des Gebietes sehr zu begrüßen. Allerdings ist die Einbeziehung des westlich gelegenen BK-4803-055 (Wäldchen nördlich der Bahnlinie in Wegberg-Dorp) als auch das Restwäldchen südlich der Bahnlinie (1026030) angezeigt, da die drei Teilgebiete in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen (Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien, Amphibienlaichgewässer, Fledermausquartiere und Jagdgebiet). Daher wird die Zusammenfassung der Gebiete 1004196 (1) und 1026030 (2) mit der Biotopkatasterfläche BK-4803-055 (3) als Waldbereich vorgeschlagen; siehe Kartenskizze.



E.2 Kreis Düren

Gemeinde Titz

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1001548 und 1001561

Die GIB-Flächen sind deutlich zu groß dimensioniert und sollten entfallen. Dies auch, da in diesem Raum an der Merscher Höhe nördlich Jülich ein riesiger überregional bedeutsamer GIB-Bereich ausgewiesen ist bzw. wird, dessen Planung schon weit fortgeschritten ist. Dieses Gebiet sollte interkommunal betrieben werden.

Stadt Jülich

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005975

Die ASB-Erweiterung wird abgelehnt. Sie betrifft ein wertvolles Steinkauzvorkommen und Obstwiesen. Zudem sollte grundsätzlich kein ökologisch wertvolles Grünland bebaut werden.

Mehrere Kommunen

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1006609

Gegen die geplante Bahntrasse von Bedburg über Jülich nach Aachen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sie darf aber keinesfalls durch schützenswerte Landschaftselemente verlaufen, z.B. Obstwiesen. Die Sophienhöhe sollte großräumig umfahren werden.

Gemeinden Inden

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005366 und 1007803

Diese Straßenplanungen müssen aus Gründen des Naturschutzes entfallen. In diesen Bereichen liegen bereits jetzt wertvolle beruhigte Bereiche, die für den Artenschutz erhalten und entwickelt werden sollen. Die Naturschutzverbände haben hierfür ein ausführliches Naturschutzkonzept „Indesee“ vorgelegt. Bau und Betrieb der Straßen würden dieses Konzept konterkarieren, die vorgeschlagenen Maßnahmen entwerten und den Biotopverbund erheblich schwächen. Aufgrund des umliegenden, schon bestehenden Straßennetzes sind diese neuen Straßen zudem überflüssig, würden diesen Raum beunruhigen, zerschneiden, verlärmern und verpesten (siehe auch 1004370_016 und 1005370). Betrifft auch Aldenhoven.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004370_016 und 1005370

Beide Flächen (neue Wasserflächendarstellung Lamersdorfer Kanal und daran angrenzender ASB) sollten wegen des Naturschutzes im Nordbereich des künftigen Sees gestrichen werden. Das Gebiet zwischen zukünftigem See und neuer Inde ist schon jetzt von zahlreichen seltenen Arten besiedelt (z.B. Wiesenpieper, Grauammer, Weihen, Wat- und Wasservögel) und soll weiter zu einem Schwerpunkt des Biotopverbundes im Rheinischen Revier entwickelt werden. Der Ausbau und Betrieb des Kanals zu einer Regattastrecke mit angrenzenden Sport- und Freizeiteinrichtungen würde diesen Bestrebungen zuwiderlaufen (siehe auch 1005366 und 1007803.)

Gemeinde Aldenhoven

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1001006 und 1001004

Das GIB ist überdimensioniert. Es betrifft die direkt angrenzenden regionalen Grünzüge. Diese sollten verbreitert, das GIB hingegen deutlich verkleinert werden

Gemeinde Niederzier

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1006286

Gegen die Straßen-Darstellung bestehen Bedenken. Die Sophienhöhe sollte als Bereich zum Schutz der Natur unzerschnitten und ungestört bleiben und nicht durch Straßen zerschnitten werden. Außerdem würde der Schutzzweck der bereits entstandenen und wertvollen Biotop beeinträchtigt und zerstört, z.B. der „Goldenen Aue“. Die Sophienhöhe ist inzwischen Lebensraum vieler störungsempfindlicher und seltener Tierarten, z.B. Wiesenpieper, Feld- und Heidelerche, Baumfalke, Neuntöter, Wildkatze, Haselmaus, Wechselkröte, Libellen- und Schmetterlingsarten. Die Straßendarstellung sollte gestrichen werden.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005215, 1007754, 1007630 und 1005206

Die Tagesanlagen und Kohlebunker sollten zumindest teilweise renaturiert und zur Stärkung des Biotopverbunds aufgewertet werden. Die Baugebiete sind zu verkleinern. Auch ist fraglich, was in einem ASB angesiedelt werden soll, das direkt an ein großes Industriegebiet angrenzt, aber keinen Kontakt zu bestehender Siedlungsbebauung hat. Die ganze beplante Fläche scheint überdimensioniert.

Stadt Düren

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005409

Von der Erweiterung des ASB Birgel sollte abgesehen werden. Aktuell ist dort erhaltenswertes Grünland mit Altbaumbeständen um die Burg, Felder mit Rebhuhn und Feldlerche, Hecken mit Neuntöter und Haselmaus.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005392

Gegen die Umwandlung des Waldbereiches westlich von Merken in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bestehen Bedenken. Der Bereich ist heute klar als Wald ausgeprägt. Er erfüllt auch wichtige Funktionen – nicht nur wegen der Abschirmung des Tagebaus, sondern auch als Biotopverbundelement zwischen den beiden Regionalen Grünzügen südlich und nördlich von Merken. Der Waldbereich sollte daher erhalten bleiben.

Gemeinde Nörvenich

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 91

Diese GIB-Erweiterung sollte gestrichen werden. Die Zufahrt zum Industrie- und Gewerbegebiet Gut Gypenbusch besteht ja schon. Entlang der Straße darf keine Gewerbeansiedlung stattfinden. Ansonsten würden das Feuchtgebiet „Die Else“ und die Artenvielfalt auf den extensiv genutzten Ausgleichsflächen für den Tagebau Hambach des Heidefelder Hofes, der auf der anderen Seite

der L495 liegt, beeinträchtigt. Betroffen von der Planung wären vor allem Vögel des Offenlandes und Fledermäuse und der Biotopverbund wird gestört. Ein Bedarf für diese Darstellung ist nicht ersichtlich.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005186

Die nochmalige Ausdehnung des ASB zwischen Rath und Wissersheim wird abgelehnt. Von der Planung wären Feldvögel, u.a. Grauammervorkommen, und Fledermäuse (Ausgleichsmaßnahmen für den Tagebau Hambach) und ein Steinkauzrevier in Wissersheim betroffen. Südlich des neu gebauten Kindergarten Rath, liegt eine Ausgleichsfläche, die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für den Tagebau Hambach von RWE Power angelegt wurde. Nörvenich verfügt auch ohne diese Baugebiete bereits über sehr große ASBs. Die Vergrößerung der ASB-Fläche zwischen Rath und Wissersheim ist unnötig, übersteigt den Bedarf und ist daher unzumutbar, auch wenn dafür ein Bereich bei Hochkirchen entfällt.

Gemeinde Vettweiß

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1008436

Gegen die Darstellung der Umgehungsstraße Kelz im Zuge der L 264 bestehen Bedenken. Sie sollte nicht dargestellt werden aufgrund des Feldvogelschutzes. Dort würde in eines der letzten Vorkommen der Grauammer eingegriffen.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1001423

Gegen diese ASB-Erweiterung bestehen Bedenken. Durch diese großflächige Wohnbebauung sind alle Vogelarten der offenen Feldflur betroffen. Nördlich angrenzend befinden sich Feldvogelschwerpunktvorkommen u.a. mit Grauammer. Betroffen ist auch das Steinkauz-Revier im Osten der Fläche.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1012165

Das Baugebiet sollte verkleinert werden. Südlich angrenzend befinden sich landesweit bedeutende Feldvogelschwerpunktvorkommen u.a. mit Grauammer. Durch diese großflächige Wohnbebauung sind alle Vogelarten der offenen Feldflur betroffen. Auch der Baum- und Gebüschstreifen entlang der Bördebahn ist von den Baumaßnahmen betroffen. Der Erhalt und der Ausbau dieser Gehölzstreifen ist wichtig. Alle Grünlandflächen am Reiterhof sind zu erhalten, da im Brutrevier des Steinkauzes.

Gemeinde Kreuzau

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005446 und 1010452

Beide Baugebiete sollten aus Artenschutz- und Wasserschutzgründen aufgegeben werden. Die Lage ist unmittelbar an Rur und Mühlenteich und am FFH-Gebiet. So sind Konflikte mit dem Gewässerschutz vorprogrammiert. Auch wird eine Verbesserung der Gewässer und ihrer Ufer verhindert.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005448 und 1012154

Beide Baugebiete wirken in Bezug auf die Ortsgröße überdimensioniert. Auf die südliche Fläche sollte völlig verzichtet werden.

Stadt Heimbach

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 79

Die weitere Erschließung dieser schutzwürdigen Bereiche im/am Nationalpark sollte dringend abgelehnt werden. Die ganze Planung ist völlig überdimensioniert. Die Planung muss deutlich verkleinert werden und sollte die Uferbereiche unangetastet lassen. Zudem mindern derartige Projekte den Erholungswert des Nationalparks und seiner Region. Die Darstellung des ASB-E wird daher abgelehnt.

Stadt Nideggen

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005324

Die weitere Erweiterung des ASB Nideggen bei Gut Kirschbaum lehnen die Naturschutzverbände ab. Hier wird in die freie Fläche geplant und unzerschnittener Bereich zerstört. Auch aus Gründen des Feldvogelschutzes wird das Baugebiet abgelehnt. Die Stadt Nideggen verfügt hier bereits über überdimensionierte Baugebiete.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005326

Die ASB tangieren direkt die angrenzenden Naturschutzgebiete und den Nationalpark und haben negative Einflüsse durch Lärm, Licht und Abgase auf die Schutzgebiete. Daher müssen deutlich größere Pufferzonen durch größere Abstände eingehalten werden und die Planungen in ihrer Größe verkleinert werden. Störungsempfindliche Arten würden sonst dauerhaft vergrämt. Zudem mindern derartige Projekte den Erholungswert des Nationalparks und seiner Region.

Gemeinde Hürtgenwald

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1026725

Die Darstellung als Wald wird begrüßt.

Die Abgrenzung des BSN sollte aber korrigiert werden, indem die Lücke innerhalb des BSN auf Hürtgenwalder Gebiet mit BSN überplant wird. Die Landschaftsstruktur ist trotz der alten Militärbunker sehr vom Wald geprägt. Der Bereich weist wertvolle Lebensräume und Tierarten auf und sollte gemeinsam mit der als BSN gesicherten Umgebung einheitlich gesichert werden. Daher sollte die BSLE-Fläche inmitten des BSN in einen einheitlichen BSN umgewandelt werden.

E.3 Rhein-Erft-Kreis

Stadt Elsdorf und Stadt Bergheim

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005278, 1005231, 1005278, 1004990, 12

Im Vergleich zur ersten Offenlage wurde die Gewerbefläche im Bereich der Stadt Elsdorf und im angrenzenden Bereich der Stadt Bergheim erneut deutlich vergrößert. Die nun angesetzten Flächen sind, obgleich durch einen Flächentausch mit dem südlich gelegenen Gewerbegebiet Hependorf/Sindorf (Fläche 1005231, 1005278) teils kompensiert, deutlich über den Bedarf der Kommune mit lediglich rund 22.000 Einwohnern hinaus dimensioniert. Durch den bevorstehenden Entfall der Braunkohlen-Infrastruktur (Kraftwerke, Kohlebunker, etc.) steht ausreichend Fläche zur Verfügung, sodass die Naturschutzverbände keine Notwendigkeit für die Aktivierung der Transformationsfläche (1005278) auf Elsdorfer Stadtgebiet sehen. Die Lage und Ausdehnung der geplanten Gewerbegebiete (1005231, 1005278) und des Transformationsgebiets (1005278) könnten kaum schlechter gewählt sein, da dadurch der einzig verbliebene Freiraumkorridor zwischen der geschlossenen Bebauung der Stadt Elsdorf und der geschlossenen Bebauung der Stadt Bergheim gänzlich entfällt und so KEINE Vernetzung mehr gegeben ist. Verschlimmert wird dies durch den Lückenschluss durch den auf Bergheimer Fläche liegenden Gewerbebereich bei BM-Zieverich (12) und das ebenfalls erweiterte Gewerbegebiet bei BM-Thorr (1004990). Durch die Transformationsfläche (1005278) wird zudem der geschützte Bach „Elsdorfer Fließ“ komplett überplant und ein beliebter Bereich zur Naherholung für die Elsdorfer Bevölkerung zerstört. Nördlich angrenzend wird der geschützte Bach und die hier ökologisch wertvollen Randbereiche durch das Gewerbegebiet (12) ebenfalls ausradiert.

Die Minimalforderung der Naturschutzverbände ist die Planung und Sicherung eines mehrere hundert Meter breiten, südlich parallel zur Autobahn A 61 verlaufenden Freiraumkorridors, um die Durchlässigkeit weiter zu gewährleisten und die vorgesehenen Barrieren zumindest etwas zu minimieren. Da laut Kartenblatt südöstlich des „Gut Desdorf“ ein solcher Korridor (als AFAB) vorgesehen zu sein scheint, sollte dieser verbreitert und nach Nordwest fortgeführt werden.

Stadt Kerpen

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004747

Die Naturschutzverbände lehnen das GIB_{transformation} 1004747 (KER_GIBz_4) mit einer Größe von 81,4 ha im Süden von Kerpen ab. Das Gebiet betrifft Flächen mit hoch schutzwürdigem Boden. Der Raum ist bisher ein ausschließlich von landwirtschaftlicher Nutzung geprägter Freiraum, der als Grünvernetzung zwischen den FFH-Gebieten und dem Neffelbachbereich gesichert werden sollte. Hinweis auf Ziel G.19: Freiraumsicherung und -entwicklung.

Als besonders bedeutsam ist die unter Pkt. 2.17 hervorgehobene klimaökologische Bedeutung im Umweltbericht zu nennen, die eine Nutzung der Fläche für Industrie- und Gewerbe, aber auch für den weiteren Siedlungsausbau aus Sicht der Naturschutzverbände ausschließt.

Flächenbezeichnung KER_GIBF_1

Im Umweltbericht wird auf die klimaökologische Bedeutung des südwestlichen Teils hingewiesen und eine Aussparung dieses Bereiches vorgeschlagen. Diese Aussage bezieht sich auf den Vegetationsbestand. Im südwestlichen Teil befindet sich aber auch ein Regenüberlaufbecken, das die sauren und schwermetallhaltigen Wässer aus der Berrenrather Börde aufnimmt. Die Aussage unter 2.1.6 ist falsch, da hier ein Oberflächenwasserkörper vorliegt. Das Becken wurde über die letzten Jahre zugeschlammmt und muss einer ordnungsgemäßen

Bewirtschaftung zum Schutz der Erft vor belastetem Wasser unterworfen werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände fehlt dieser wichtige Hinweis im Zusammenhang mit einer Umweltprüfung und sollte hier aufgeführt werden, da die Nutzbarkeit des Gebietes dadurch eingeschränkt ist.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1021211 und 1027296

Grundsätzlich sind die Erweiterungen der BSN- und Wald-Bereiche zu begrüßen, kann aber die notwendige Waldvernetzung zwischen den FFH-Gebieten nicht gewährleisten. Hier bleibt die Forderung der Naturschutzverbände nach Herstellung einer leistungsfähigen Waldvernetzung zwischen Hambacher Wald und Steinheide ausdrücklich bestehen.

Stadt Bergheim und Stadt Pulheim

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1006268

Die Planung zum Straßenneubau der L93n Stommeln bis Niederaußem wurde in den letzten Jahren heftig diskutiert. Große Teile der Bevölkerung, die Landwirte und die Naturschutzverbände sind strikt gegen den Neubau, weil der Bedarf nicht gesehen wird. Dies insbesondere wegen der unnötigen Zerschneidung des Landschaftsraums, der Störung der Offenland-Vogelarten und der Behinderung der Feldhamsterausbreitung (Auswilderungsprojekt). Das Straßenprojekt sollte nicht dargestellt werden.

Stadt Hürth und Stadt Erftstadt

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1001415

Die vorgesehene Planung eines GIB_{Transformation} (Gewerbegebietes Barbarahof/Knapsack) zerstört die Durchlässigkeit des Regionalen Grünzuges, da dieser durch den Knapsacker Hügel im Osten und die Siedlungsbereiche im Westen begrenzt ist. Es bleibt nur ein schmaler Korridor unmittelbar an der Ortslage Erftstadt-Kierdorf übrig. Die geltend gemachte „Kommunale Entwicklungsabsicht“ kann die nachteiligen Folgen nicht überspielen. Die Naturschutzverbände sehen keinen Bedarf für diese Planung. Die Planung führt zu einer Versiegelung klimarelevanter Böden.

Der Umweltbericht kommt wegen Inanspruchnahme von Grünflächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils und eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches zu der Einschätzung „*dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden*“.

Die massive Durchschneidung des BSLE und des regionalen Grünzuges ist nicht zu übersehen und auch nicht durch kleine Grünflächen im Gewerbegebiet zu kompensieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Fläche in einer Kumulationszone im Rhein-Erft-Kreis liegt, innerhalb derer Umweltauswirkungen umso mehr zu berücksichtigen sind.

Die Ausweisung wird mit dem Argument des Flächenbedarfes durch den Strukturwandel begründet. Da in unmittelbarer Nähe großflächige Anlagen der Braunkohlenindustrie vorhanden sind, können dort im Rahmen der Konversion von Betriebsflächen neue Betriebe angesiedelt werden. Im Übrigen wird grundsätzlich bezweifelt, dass der im Zuge des bis mindestens 2030 laufenden Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung vermutete Arbeitskräfteüberschuss tatsächlich eintritt und daher eine Neuansiedlung von Gewerbe auf großen Flächen aus diesem Grunde nicht erforderlich scheint.

Stadt Frechen

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003657

Die Erweiterung des GIB Wachtberg wird abgelehnt.

Der Umweltbericht schätzt die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich ein, weil Grünflächen mit mindestens sehr hoher klimaökologischer Bedeutung und ein regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich beansprucht werden. Darüber hinaus handelt es sich überwiegend um Waldflächen, die auf Grund der Vielfalt und geringen Störeinflüssen einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Waldflächen sollten im waldarmen Rhein-Erft-Kreis generell vor Inanspruchnahme geschützt bleiben.

Die Ausweisung des Gewerbegebietes wird mit dem Argument des Flächenbedarfes durch den Strukturwandel begründet. Das spricht im vorliegenden Fall deutlich gegen eine GIB-Erweiterung: Da in unmittelbarer Nähe großflächige Anlagen der Braunkohlenindustrie vorhanden sind, können dort im Rahmen der Konversion von Betriebsflächen neue Betriebe angesiedelt werden.

Die Festlegung der weiter nördlich gelegenen Teilfläche 1003659 als Waldbereich wird begrüßt.

E.4 Köln

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 68

Gegen die Neudarstellung des Areal-Nord des Flughafens Köln/Bonn bestehen Bedenken. Diese Erweiterung ist zu streichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme zum textlichen Ziel 34 „Flugplätze sichern“ verwiesen.

E.5 Leverkusen

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1001464

Die Fläche ist eine landwirtschaftliche Fläche mit großem Anteil Grünland und zur Zeit sehr hochwertig für die Avifauna der Umgebung, die Verbindung der freien Landschaft zwischen Heidberg und Neuenhof/Landscheid sowie die Förderung des Klimaschutzes. Sie ist daher zwingend in diesem Zustand zu erhalten. Diese Region ist bereits durch die in den letzten Jahren erfolgte Ansiedlung von großen Industrieflächen am Straßerhof stark belastet worden, so dass eine weitere Entwertung nicht erfolgen soll. Die heutige Festlegung als Freiraum zum Schutz der Natur ist daher beizubehalten. Die Änderungskarte „Entfallende Festlegungen“ ist hier fehlerhaft.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1007696, 1004881

Die Festlegung der möglichen L 43n widerspricht der Wertigkeit dieses Landschaftsbereiches. In diesem Bereich ist mit den naturnahen bzw. als NSG ausgewiesenen Kiesgruben Monbag, Buschbergsee und Laacher See ein sehr hohes Schutzpotential gegeben. Die Festlegung der L 43n sollte daher gestrichen werden.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1001462

Die Fläche sollte nicht als ASB, sondern aus Gründen des Artenschutzes, Klimaschutz und wegen der Nähe zum Natura 2000 Gebiet Wupper weiterhin mit der bisherigen Festlegung versehen werden. Wie die Naturschutzverbände mehrfach nachgewiesen haben, gibt es genügend andere Flächen in Leverkusen, die den Bedarf für eine neue Feuerwache abdecken können. Bestärkt werden wir in der Bewertung, dass diese Fläche nicht benötigt wird, durch die aktuelle Ratsvorlage in der sogenannte „Interimslösungen“ für eine Feuer- und Rettungswache vorgeschlagen werden, welche laut Vorlage ermöglichen, dass der Feuer- und Rettungsdienst mit dieser Interimslösung „leistbar“ sei. Wir gehen davon aus, dass der Stadtrat in den nächsten Tagen diesen „Interimslösungen“ zustimmen wird und somit diese verwirklicht werden. Die Interimslösungen leisten somit das, was für eine Dauerlösung gebraucht wird und ergänzen so weiterhin die von uns vorgestellten Alternativen um eine weitere geeignete Alternative zu der Fläche 1001462.

Somit sehen wir mindestens 7 mögliche realisierbare Alternativflächen für den Standort 1001462. Es besteht daher kein Bedarf diese Fläche umzuwidmen. Die ASB-Neudarstellung wird daher abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1006011

Wir befürworten die Festlegung der Fläche südlich der Dhünn als Freiraum.

Eine Festsetzung der Bereiche nördlich der Dhünn in 1006011 als ASB halten die Naturschutzverbände nicht für sinnvoll. Diese Fläche sollte als Freiraum festgelegt werden. Es handelt sich hier um die ehemalige Aue der Dhünn. Die Dhünn ist als FFH Gebiet ausgezeichnet. Die heutige Nutzung dieser Fläche als Sportstätte hat sie aus Sicht des Artenschutzes bereits stark entwertet. Im Sinne des Klimaschutzes und der Artenvielfalt sollte diese Fläche wieder renaturiert werden.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1007658

Wir befürworten die Festlegung der Fläche als BSN.

Wir sind weiterhin der Ansicht, dass auch die direkt angrenzende Fläche des Rheins auf Leverkusener Gebiet ebenso als BSN festgelegt werden muss. Dies gilt ebenso für den Bereich der Wuppermündung vom Rhein bis zur A 59 und südlich bis zur Rheinbrücke. Diese Flächen sind aufgrund des Arteninventars und der Chance auf noch weitere Verbesserung schützenswert.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): L 288n durch den Bürgerbusch

Der Bürgerbusch – als letzter großer Wald in Leverkusen - ist aus Sicht des Artenschutzes und der Naherholung unbedingt schützenswert. Eine neue Straße würde ihn zerschneiden und in seinen Funktionen für die Natur und den Menschen stark entwerten. Die Naturschutzverbände lehnen diese Planungen daher vollständig ab. Sie ist nicht mehr zeitgemäß und schädlich für das Ökosystem Bürgerbusch.

Weitere Siedlungsflächen im Leverkusener Stadtgebiet

Der Regionalplanentwurf in der Fassung der 2. Offenlage beinhaltet GIB und ASB, die im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt nicht als Siedlungsfläche/Industrie vorgesehen sind. Die Wertigkeit der Flächen zeigt sich z.B. durch eine Definition mehrerer Flächen im aktuellen Landschaftsplanentwurf der Stadt mit dem Entwicklungsziel 7. Diese Flächen sind aus Sicht des Artenschutzes und des Klimaschutzes nicht zu bebauen, müssen daher im heutigen Bestand konserviert werden und dürfen nicht durch weitere Bebauung weiter entwertet werden. Dies gilt auch für die heutigen Ackerflächen zwischen der Solingerstr. und der Straße „am Hauweg“ sowie den Eichenwald N/W des Hauweges. Sie müssen im heutigen Zustand erhalten bleiben und dürfen nicht als Industriefläche definiert werden. Daher sollten die Flächen nicht als GIB bzw. ASB festgelegt werden.

E.6 Rheinisch-Bergischer-Kreis

Stadt Bergisch Gladbach

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004670

Das potenzielle Gewerbegebiet Spitze wurde gegenüber der ersten Offenlage des Regionalplanentwurfes wieder auf die Flächengröße im bestehenden Regionalplan vergrößert, ohne dass eine schlüssige Argumentation für die speziell mit dieser Ausweisung verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild und beste Böden geliefert wird. Auch eine sinnvolle bzw. unmittelbare Vernetzung von Strunde- und Dürschtal wird verhindert.

Stattdessen wird der Vernetzungskorridor planerisch um das potenzielle Gewerbegebiet herumgeführt. (1008170, 1004481) Die Änderung wird abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 127, 126

Nicht akzeptabel ist die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen für Wohnungsbau in Teilbereichen zwischen der A4 und der ehemaligen B55 im Bereich Frankenforst/Refrath/Lustheide.

(Beschluss des Regionalrates 127 – Lustheide, Refrath, Frankenforst, Brüderstraße – Waldflächen an der Autobahn A4)

Dieses bewaldete Landschaftsschutzgebiet war ehemals Bestandteil des Königsforstes, weist landschaftsökologisch schützenswerte Bereich auf und dient der Abschirmung der Bebauung zur Autobahn hin.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003820_006 – Herkenrath-Südost

Hierbei wird ein Quellsiefen des Volbachs tangiert. Die Änderung wird abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1008175 – Birkerhof, östlich der L 195

Unorganische Erweiterung in die freie Landschaft und Nutzung von besten Böden. Die Änderung wird abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003820_005 – Birkerhöhe nördlich K 41

Das Siedlungsband an der K41 wird verstärkt und die landschaftsökologisch erforderliche Durchlässigkeit verringert. Die Änderung wird abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004674 – Overather Straße

Hier werden Waldflächen in Anspruch genommen und ein Edelkrebs-Vorkommen im Böttcherbach gefährdet. Die Änderung wird abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003820_003 – Lochermühle

Eine Einbeziehung der Naturschutzgebietes Strundetal in den ASB wird entschieden abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004663 – Rommerscheid

Eine Ausweisung als ASB wird auf Grund der landschaftlichen Gegebenheiten und der hohen Bedeutung für das Stadtklima und die Wasserrückhaltung entschieden abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003820_004_2 – Diepeschrather Wiese

Hierbei wird die Mutzbach-Aue tangiert. Es werden Bereich für den Schutz der Natur, der Regionale Grünzug und Überschwemmungsbereiche überplant. Die Änderung wird abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1008159 – Am grünen Weiher

Hierbei wird der feuchte Bereiche zwischen Weiden- und Mutzbach und auch der dortige Regionale Grünzug tangiert. Die Änderung wird abgelehnt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004645 – Hoppersheider Busch

Die Erweiterung in den bestehenden Waldbestand und die zu erwartenden Auswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet erfordern einen Verzicht auf die Änderung.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004750 – Bahndammtrasse

Die Straßenplanung auf der Bahndammtrasse wird aus landschaftsökologischen Gründen entschieden abgelehnt.

Stadt Burscheid

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003560

Die Fläche ist eine landwirtschaftliche Fläche mit großem Anteil Grünland und zur Zeit sehr hochwertig für die Avifauna der Umgebung, die Verbindung der freien Landschaft zwischen Heidberg und Neuenhof/Landscheid sowie die Förderung des Klimaschutzes. Sie ist daher zwingend in diesem Zustand zu erhalten. Diese Region ist bereits durch die in den letzten Jahren erfolgte Ansiedlung von großen Industrieflächen am Straßerhof stark belastet worden, so dass eine weitere Entwertung nicht erfolgen soll. Die Darstellung als GIB sollte daher entfallen.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003888

Gegen die Neudarstellung des ASB bestehen Bedenken: Es handelt sich hier um teilweise alte, sehr schützenswerte Obstwiesenbestände, Grünland und eine ehemalige inzwischen verwilderte und daher aus Sicht des Artenschutzes wertvolle Obstplantage. Hier wird eine Obstwiese bzw. ein geschützten Landschaftsbestandteil überplant. Eine Ausweisung als Siedlungsraum würde eine Bebauung ermöglichen und somit die Grünraumfunktion dieser Fläche

zerstören. Auch der angrenzende BSN würde negativ beeinflusst. Dieses Gebiet ist daher weiterhin aus Sicht des Artenschutzes und der Grünraumplanung als Freiraum festzusetzen.

Der Bereich ist als ASB auch ungeeignet: Er liegt fern von Infrastruktur, Versorgung, Dienstleistungen etc. Eine Ausweitung des ASB jenseits der Autobahn drängt sich keineswegs auf. Die Naturschutzverbände lehnen daher die Festlegung als Siedlungsraum ab. Im Gegenteil sollte der Bereich darum die Fläche als AFAB, BSLE und RG festzulegen.

Flächenbezeichnung : 1003561, 1003562, 1003565

Sowohl gegen die GIB, als auch gegen die ursprünglich geplante ASB-Festlegung bestehen Bedenken. Es handelt sich größtenteils um kleinbäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit Wiesen und Hochstammobst-, Gehölz- und Waldbeständen. Dies spricht für einen hohen ökologischen Wert.

Der heute gewerblich bebaute Bereich hat eine Flächengröße von nur 4,4 ha. Eine Ausweitung dieser Gewerbe-Bebauung ist angesichts der südlich und nördlich angrenzenden lockeren Wohnbebauung unrealistisch. Die Fläche erreicht damit nicht die Dimension von 10 ha, die man für eine so abgelegene Neudarstellung voraussetzen müsste. Die dargestellte Flächenreserve für GIB erscheint auch unangemessen, angesichts der großen Fläche im Bereich Oberlandscheid beiderseits der A1.

Stadt Leichlingen

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003556 – Trompete

Hier wird ein flächiges Naturdenkmal (Sandhügels der Heideterrasse) tangiert. Die Änderung wird abgelehnt.

Stadt Overath

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1002857, 1004343, 1004635_001 – Immekeppel

Hier besteht die Gefahr, dass bei der Umsetzung der Ausweisung stark in die Topographie eingegriffen werden muss und eine bandartige Siedlungsstruktur entsteht. Die Änderung wird abgelehnt.

Gemeinde Odenthal

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003550 – Trienenhaus

Mit der vorgesehenen Ausweisung wird die Grundlage für die weiteren Zersiedlung im Bereich Kürten-Schanze geschaffen und ist daher aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden abzulehnen.

Es ist äußerst fragwürdig, wie die Ausweisung dieser Kleinfläche mit den grundsätzlichen Maßstäben der Regionalplanung vereinbar ist.

Aus der Sicht des Naturschutzes darf mit dieser Ausweisung nicht der auf dem angrenzenden Kürtener Gemeindegebiet unorganischen geplanten "Klimaschutzsiedlung" Vorschub geleistet werden.

E.7 Oberbergischer Kreis

Stadt Wiehl

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1003593

Gegen die beabsichtigte West-Erweiterung des ASB Drabenderhöhe bestehen Bedenken. Die Naturschutzverbände haben bereits den ASB-Streifen entlang der B 56 im ursprünglichen Planentwurf abgelehnt. Gegen die nochmalige Erweiterung bestehen weitergehende Bedenken, weil der ASB damit noch näher an das Quellgebiet heranrückt.

Gemeinde Engelskirchen

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1002739

Die Ost-Erweiterung des ASB Miebach wird abgelehnt. Weder ist ein Bedarf erkennbar, noch ist diese große Erweiterung verträglich. Der mittig im ASB gelegene Siefen stellt einen wertvollen Lebensraum dar für Fließgewässerorganismen, wie Feuersalamander, aber auch für Spechte.

Gemeinde Lindlar

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1001018_001

Auch gegen den verkleinerten GIB bestehen weiterhin Bedenken: Das als GIB verplante Grünland ist gut strukturiert. Hier kommt ein Magerwiesengebiet mit mehreren Arten der Roten Liste (Neuntöter, Ampfer-Grünwidderchen, Tausendgüldenkraut, Weinbergslauch) sowie etlichen weiteren seltenen Arten vor. Der gesamte Bereich ist landschaftlich besonders wertvoll. Eine Bebauung kommt realistisch nicht in Betracht.

Gemeinde Marienheide

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1000916_001

Die weitere Erweiterung des ASB für zweckgebundene Nutzungen – Erholung nördlich der Listertalsperre wird abgelehnt. Es besteht kein Bedarf, denn es gibt bereits riesige ASBz bis zur Kreisgrenze! Eine weitere Ausdehnung ist weder nötig, noch verträglich. Nur ein Teil der ASBz-Erweiterung betrifft bereits bebaute Bereiche.

Stadt Hückeswagen

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1000727, 1002713

Die Neudarstellung eines interkommunales GIB zusammen mit Remscheid wird abgelehnt. Die Gesamtplanung ist sehr umstritten, denn es fehlt der Bedarf und es sind ökologisch wertvolle Flächen betroffen.

Stadt Radevormwald

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1000992_001

Die Neudarstellung eines ASBflex nördl. Herbeck wird abgelehnt. Für eine solche Fläche fehlt ein Bedarf.

E.8 Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Bad Honnef

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 162

Die betroffene Fläche ist die Insel Grafenwerth. Im derzeit geltenden Regionalplan ist diese als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen als regionaler Grünzug und Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Im ersten Regionalplanentwurf aus 2022 war die Fläche weiterhin als Freiraum und regionaler Grünzug dargestellt. Im nun vorliegenden Entwurf ist die Insel als ASB mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeit dargestellt. Diese Darstellung ist aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht abwegig und rechtlich nicht vollzugsfähig.

Die Insel liegt vollständig in einem rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Ihr Ufer mit nennenswerten Landanteilen und den Molen und die dahinterliegenden Bereiche des Rheins und des Altarms sind als FFH-Gebiet (DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen) festgesetzt. Darüber hinaus ist ein erheblicher Teil des östlichen Ufers als FFH-LRT (3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.) deklariert, der zudem eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope (BT-SU-02851, BT-SU-02839, BT-SU-02850, BT-SU-02852, BT-SU-02853, BT-SU-02859) kartiert. Schließlich sind alle Uferbereiche, die dahinterliegenden Teile des Rheins und des Altarms sowie die südliche Spitze der Insel gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege NRW als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (VB-K-5309-004) klassifiziert. Damit sind die Flächen Teil einer Kernfläche des Biotopverbundes in NRW.

Insgesamt ist einerseits festzuhalten, dass im Falle einer rechtskräftigen Festsetzung als ASB, der tatsächliche Vollzug einer damit angestrebten Nutzung unmöglich wäre. Schon heute sehen sich Veranstaltungen auf der Insel mit erheblichen Artenschutzauflagen konfrontiert. Die Insel ist Teil des Rast- bzw. Balzlebensraums der Rauhaufledermaus, einer ziehenden Fledermausart. Der Schutz von altem, höhlenreichem Baumbestand ist daher besonders wichtig und steht grundsätzlich im Widerspruch zu einer angehoben Verkehrssicherungspflicht. Andererseits ist offenkundig, dass die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange aufgrund der Vielzahl verschiedener Schutzkategorien und Dimensionen gewichtig sind. Hierzu ist auch ein Blick zu nehmen auf die großen Defizite des Landes NRW beim Schutz und bei der Neuentwicklung von Auenwäldern insgesamt und der hohen Inanspruchnahme der Rheinufer in ganz NRW durch Bebauung. Die Rheininseln haben beim Aufbau eines Biotopverbundnetzes entlang des Rheins eine herausragende Bedeutung.

Vor dem Hintergrund des erklärten Ziels dieses Regionalplanentwurfs in Kapitel 4.3.1 der textlichen Festsetzungen - nämlich der Sicherung eines konsistenten regionalen Biotopverbundsystems - ist eine Hochstufung des gesamten FFH-Gebiets bzw. der Biotopverbundfläche und damit auch der Insel als BSN und Erhalt der Festsetzung als regionaler Grünzug angemessen. Der Rhein, in besonderer Weise der Rheinaltarm sowie die Insel Grafenwerth sind von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und damit auch für die heimische Artenvielfalt. Eine Ausweisung als BSN würde die sanfte Freizeitnutzung als Naturerfahrungsraum und die landschaftsorientierte Erholung keineswegs ausschließen, sie aber auf eine Rücksichtnahme verpflichten. Das ist zumutbar und angesichts der Biodiversitätskrise und der Vorgaben des EU-Restoration Law, der Wiederherstellungsverordnung, auch erforderlich. Der Schutz würde die für die landschaftsorientierte Erholung im Zentrum der Insel geschätzte Natur und Landschaft vor Freizeitgroßprojekten

und der damit verbundenen Zerstörung bewahren, die nämlich durch Sperrzeiten, Lärm und Flächen- und Zugangsbeschränkungen sowie erhebliche Flurschäden bei ungeeigneten Wetterverhältnissen die Insel für die normale Freizeitnutzung entwertet. Der Schutz stünde im Einklang mit dem rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet und den vielfältigen Schutzgütern. Als absolutes Minimum zur Sicherung des FFH-Gebietes, der geschützten Biotope und des Landschaftsschutzgebietes ist Erhalt der rechtskräftigen Darstellung als BSLE und regionaler Grünzug notwendig. Die Ziele G19, G29, Z19, Z20 und Z27 sind auch umzusetzen!

Tatsächlich besteht auch planerisch kein Bedarf für ein ASB-E. Für große, überregionale Freizeitereignisse wie Festivals steht bereits der Rheinauenpark in Bonn in der Nähe zur Verfügung. Eine Begründung für die Darstellung als ASB ist nicht plausibel zu machen.

Eine Ausweisung der Insel Grafenwerth als ASB wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt.

Die Umweltprüfung schließt mit der Einschätzung: *„Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei sechs Kriterien (gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, Überschwemmungsgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“*

Die FFH-Vorprüfung ist extrem fehlerhaft. Sie übersieht bereits, dass die ASB-Darstellung FFH-Gebietsflächen unmittelbar überplant und die Ausweisung erhebliche Belastungseffekte für das FFH-Gebiet auslöst (Kunstlicht, Störung, Erschütterung, Laichgebiete, Ufervegetation), die weit in das FFH-Gebiet hineinreichen.

Eine Summationsprüfung fehlt der FFH-Vorprüfung insgesamt, sie wird in die Umweltprüfung ausgelagert und ist dort mangelhaft ausgeführt. Eine tatsächliche FFH-Prüfung fehlt, obwohl das Vorhaben die FFH-Schutzgüter erheblich betrifft und Flächen des FFH-Gebietes überplant werden. Der Prüfgegenstand des Hartholz-Auenwaldes wurde in der Prüfung nicht berücksichtigt.

Die FFH-Vorprüfung und FFH-Prüfung ist insgesamt für den Regionalplan fehlerhaft nicht von der Behörde, der BezReg Köln, durchgeführt worden, sondern es liege lediglich unterstützende Gutachten dazu vor.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1008414; 1004919

Die Fläche ist im ersten Entwurf als allgemeiner Freiraum, regionaler Grünzug und Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Im nun vorliegenden Entwurf ist die Fläche als ASB dargestellt. Die Fläche grenzt zwar an einen ASB im Norden, jedoch ist dieser ASB seit Jahrzehnten und bis heute nicht als solcher entwickelt und wird es aufgrund der Größe und der Vielzahl an Flächeneigentümern in absehbarer Zukunft auch nicht. Jedenfalls sind bis heute keine konkreten Pläne, Bauungspläne oder ähnliches aufgestellt worden. Somit erscheint es, dass die Stadt Bad Honnef diese Flächen nicht aufgrund eines tatsächlichen Bedarfs umgewidmet sehen möchte, sondern lediglich, um sich alle Optionen offenhalten zu können. Die Fläche liegt in einem rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiet und ist zudem gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege NRW als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung identifiziert. Es handelt sich um ein Mosaik aus Waldbereichen, Wiesen und dem in diesen

Bereichen natürlichen und unveränderten Bach „Honnefer Graben“. Die Fläche grenzt im Osten an des Naturschutz- und FFH-Gebiet Siebengebirge und steht mit diesem in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang. Eine Ausweisung als ASB ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht vertretbar und muss zurückgenommen werden.

Stadt Königswinter

Die Naturschutzverbände begrüßen die Rücknahmen diverser Siedlungsbereiche im Stadtgebiet. Zur darüber hinaus nötigen weiteren Rücknahme siehe unten.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005720 Vinxel und 1005722 Stieldorf Nordost

Die Änderung von ASB zu Regionaler Grünzug und BSLE darf nicht nur die Flächen westlich und östlich von Vinxel erfassen, sondern sollte auch die ASB-Flächen nördlich und nordöstlich angrenzend an die Ortslagen Vinxel und Stieldorf einschließen. Sie sind zum überwiegenden Teil nach aktuell geltendem Recht Regionaler Grünzug. Diese Darstellung ist geeignet, die gesetzlich Zweckbestimmung dieser Naturparkflächen gemäß § 27 BNatSchG umzusetzen. Auf Naturparkflächen ist eine "dauerhaft umweltgerechte Landnutzung zu erhalten und anzustreben", die die "Arten- und Biotopvielfalt der Landschaft erhält, entwickelt oder wiederherstellt." Absatz 3 bestimmt, der Landschaftsraum des Naturparks steht für eine Besiedelung nicht zur Verfügung. Die Erweiterung der besiedelten Ortslagen in den Naturraum hinein ist bundesgesetzlich nicht zulässig. Im Übrigen hat die Stadt Königswinter für den Bereich nördlich von Vinxel die bauliche Erweiterung der Ortslage aufgegeben und frühere, anderslautenden Beschlüsse ersatzlos aufgehoben (SiV 106/2024, Nr. 6 vom 30.09.2024). Die Regionalplanung zeigt bislang nicht auf, wie sie die Naturparke im Plangebiet als „einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete“ planerisch fördert und deren Schutzziele umsetzt.

Im Übrigen gilt hier der Umgebungsschutz für das FFH-Gebiet „Siebengebirge“. Baugebiete im Umfeld gefährden zahlreiche Schutzgüter des Gebietes durch zunehmende Störungen, negative Auswirkungen durch Haustiere (Vermischung von Hauskatzen mit Wildkatzen, Prädation), verändertes Mikroklima, Eutrophierung einerseits und durch den Verlust von Nahrungsräumen von Arten im Schutzgebiet, die ohne die Freiflächenumgebung um das Schutzgebiet nicht lebensfähig wären, da das Schutzgebiet nur einzelne essentielle Bestandteile der Lebensräume der Arten abdeckt. Das betrifft insb. Fledermausarten, Greifvögel sowie verschiedene Säugetierarten. Schließlich darf das FFH-Gebiet nicht weiter isoliert werden, seine Einbindung in ein kohärentes Schutzgebietsnetz ist vielmehr aktiv zu stärken.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005727

Gegen die Erweiterung des GIB südwestlich von Oberpleis bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Allerdings sollten die Bachtäler des Lützbaches und Rottbaches dabei durchgängig erhalten bleiben.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005744 und 1005719

Gegen die GIB-Neudarstellung in der Altstadt Königswinter, Am Kessel, unterhalb des Kreuzungsbauwerks L 331 / EB 42 bestehen Bedenken. Das Gelände ist im nördlichen Abschnitt Industriebrache, im südlichen Abschnitt ein diffuses Freigelände rund um die Talstation der ehemaligen Petersberg-Bergbahn. Die Industrienutzung in diesem Bereich (Fa Lemmerz) ist auf dem

Rückzug. Sie widerspricht zudem dem entwicklungspolitischen Leitbild für die Altstadt Königswinter. Das Gelände hat durch das Kreuzungsbauwerk im Verbund mit dem vierspurigen Ausbau der B 42 und mangelnde bauplanungsrechtliche Fürsorge seinen Charakter als Eingangstor zum Siebengebirge / Petersberg verloren. Es wird empfohlen, das Potential des Geländes als Tourismusachse zum Petersberg regionalplanerisch aufzugreifen und zu unterstützen und den Ansatz des 1. Planentwurfs des Regionalplanes weiterzuentwickeln. Der historische Dienstweg des Abtes von seinem Domizil am Rhein in der Altstadt zum Kloster Heisterbach am Nordrand des Petersbergs und die Anknüpfung an die historische Petersbergbahn bieten Stoff für innovative naturnahe Entwicklungen. Die Stadt Königswinter hat mit der Aufhebung eines Bebauungsplans in diesem Bereich, angrenzend an das NSG, dazu ein wichtiges Zeichen gesetzt.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005714

Die ASB-Neudarstellung bei Ittenbach, Bereich Lahrring wird abgelehnt. Eine Bebauung dieser Bestandsflächen des FFH- und NSG-Gebietes Siebengebirge muss ausgeschlossen bleiben. FFH- und NSG-Flächen sind vor Einwirkungen von angrenzenden Flächen zu schützen (gesetzlicher Umgebungsschutz). Bestandsflächen aufzugeben, um sie wie angrenzende Flächen baulich nutzen zu können, ist die vollkommene Umdrehung des Umgebungsschutzes. Der Schutz von FFH-Gebieten vor der Besiedelung durch Menschen ist europarechtlich geboten, am Lahrring ebenso wie gegenüber am Oelbergringweg. Baugebiete im Umfeld des FFH-Gebietes gefährden zahlreiche Schutzgüter des Gebietes durch zunehmende Störungen, Einfluss von Haustieren (Paarung von Hauskatzen mit Wildkatzen, Prädation), verändertes Mikroklima, Eutrophierung einerseits und durch den Verlust von Nahrungsräumen von Arten im Schutzgebiet, die ohne die Freiflächenumgebung um das Schutzgebiet nicht lebensfähig wären, da das Schutzgebiet nur einzelne essentielle Bestandteile der Lebensräume der Arten abdeckt. Das betrifft insb. Fledermausarten, Greifvögel sowie verschiedene Säugetierarten. Schließlich darf das FFH-Gebiet nicht weiter isoliert werden; seine Einbindung in ein kohärentes Schutzgebietsnetz ist vielmehr aktiv zu stärken.

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005715

Die ASB-Darstellung bei Ittenbach, Gebiet Kratzgarten wird abgelehnt. Die Fläche ist LSG, hat eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit. Die dichte Gehölzstruktur am Elsterbach stellt ein Biotop für Gehölzbrüter dar, das durch Bebauung verloren geht. Das Gebiet ist Jagdhabitat für Fledermäuse. Auf die Lagebeschreibung in ISEK It-W-02 / 03 wird verwiesen. Das Gebiet ist durch § 27 BNatSchG vor Bebauung / Besiedelung geschützt. Die ökologisch hochwertigen Strukturen und die Artenvielfalt müssen nachhaltig sichergestellt werden. Es wird angeregt, den Elsterbach als BSN darzustellen und die BSLE-Festlegung im Übrigen beizubehalten

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1026270 Steinbruch Hühnerberg

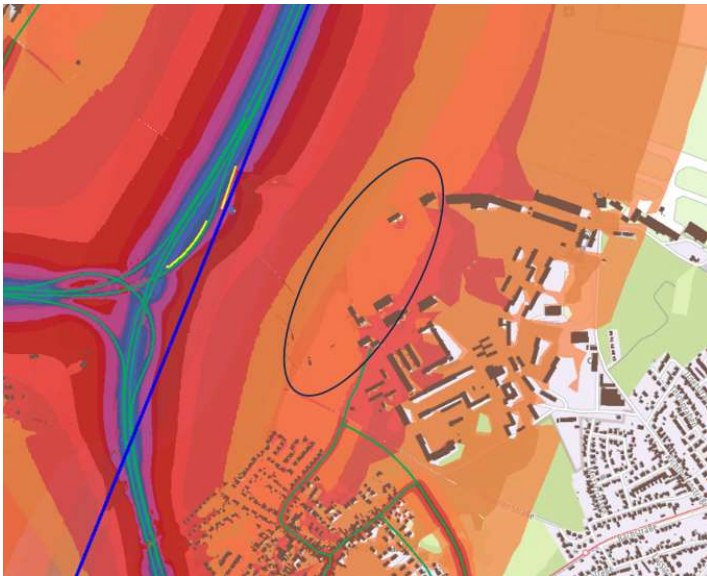
Das bestehende FFH und NSG muss im Regionalplan planungsrechtlich als BSN gesichert bleiben. Das scheint gem. der Änderungskarte nicht der Fall zu sein. Hier besteht eine europarechtliche Pflicht, den nationalen Schutz sicherzustellen.

Stadt Sankt Augustin

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1026274

Die Rücknahme der Flächen des WTP und der GIB-Fläche wird begrüßt. Allerdings sollte die Streichung das Gesamtgebiet betreffen. Eine Schwerpunktdarstellung eines ASB dort neu einzuführen, ist mit den Anforderungen an den hervorgehobenen notwendigen Schutz der Biologischen Vielfalt unvereinbar. Der Gesamttraum hat erhebliche Biotopverbundfunktionen zu erfüllen und dient dem Schutz von Kreuzkröte, Wechselkröte, Kiebitz und anderen Arten. Die Planungsziele Z20 und G29 sind zu beachten. Eine Umsetzung der ASB-Darstellung wäre nicht vollziehbar, da durch sie bereits bestehende CEF-Flächen und Kompensationsflächen, u.a. der Deutschen Bahn (S 13), in ihrer Gesamtwirkung weiter isoliert und beeinträchtigt werden würden. Das Gesamtgebiet wird auch für Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau des Autobahnnetzes in der Region benötigt, um Eingriffskompensation und CEF-Maßnahmen umsetzen zu können. Es stellt einen Biodiversitäts-Hot-Spot dar.

Das Gebiet ist auch für eine ASB-Nutzung faktisch ungeeignet, da es erheblichen Lärmbeeinträchtigungen aus Autobahn, Bahn (Güterzugstrecke, viergleisiger Ausbau), Hubschrauberkehr und Flugplatzbetrieb ausgesetzt ist. Die erforderliche Zweckbindung für ein Schwerpunktgebiet fehlt in der Plandarstellung. Es gibt auch keinen Bedarf für diese Darstellung, da auf dem östlich angrenzenden Gelände der Bundespolizei erhebliche Nachverdingungsreserven bestehen.



Kartenbasis: Auszug Lärmkarte Tim-online.NRW.de

Stadt Bornheim

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005673

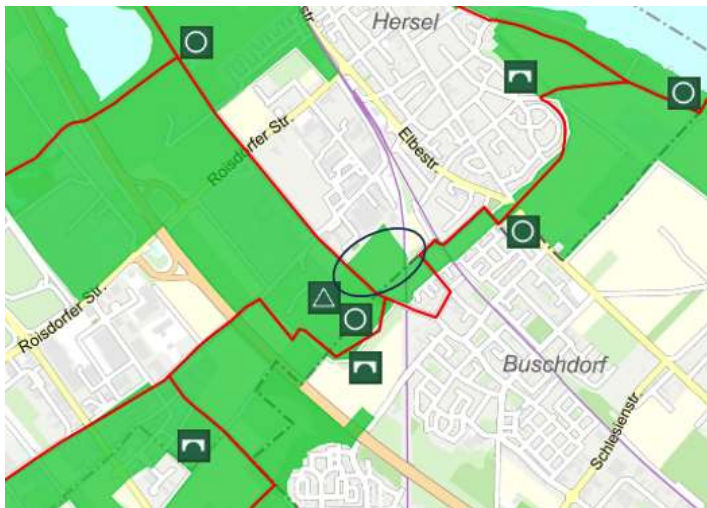
Die Ausweisung der GIB-Fläche liegt im schmalen Biotopverbundkorridor zwischen den Freiflächen zwischen Hersel und Roisdorf einerseits und dem Rhein andererseits. Eine weitere Verengung ist mit den Grundanforderungen an funktionierende Verbundachsen mit Mindestbreiten nicht vereinbar. Fachplanerische Zielwerte für Verbundachsen sollten der Raumplanung zugrunde

liegen, Verbundachsen sind nicht lediglich Resträume zwischen baulicher Inanspruchnahme (s. hierzu z.B. Alterra, 2001, „Handboek Robuuste Verbindingen“, Research Instituut voor de Groene Ruimte).

Die Umsetzung der Planung wäre auch nicht vollzugsfähig, da durch sie bereits bestehende CEF-Flächen und Kompensationsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft in ihrer Gesamtwirkung weiter isoliert und beeinträchtigt werden würden.

Das Offenhalten von Verbundachsen und die räumliche Trennung von Ortsteilen ist ein elementarer Planungsgrundsatz in der Raumordnung ist auch Basis der Orientierung und Heimatfindung der Menschen, die sich mit ihren Stadtteilen und den umgebenden Freiraum identifizieren.

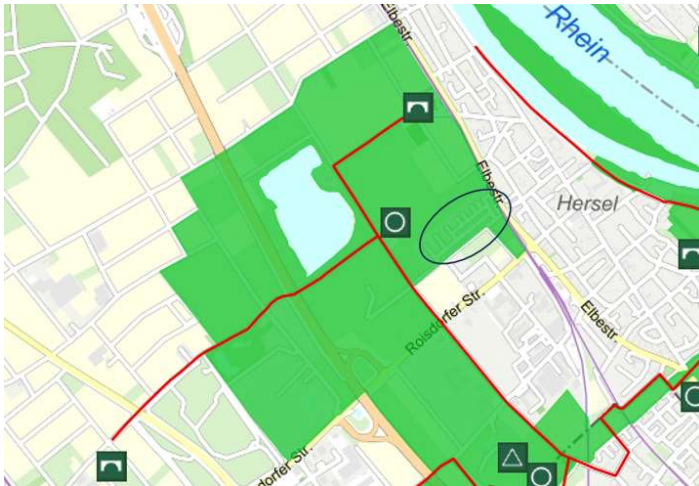
Weiterhin verstößt die Planung gegen die Vorgaben des Förderprojektes der BR Köln zum Grünen C im Rahmen der Regionale 2010. Der Freiraum ist dort verbindlich dauerhaft zu sichern. Dazu haben sich die Kommunen verpflichtet. Die BR als Fördergeldgeberin sollte diese Pflicht in ihrer eigenen Verantwortung ebenfalls beachten. Siehe dazu auch die Grundsätze G19, G20, G21, G29 und die Ziele Z18, Z20.



Karte: Grünes C, Homepage Stadt Bonn

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005672

Den Naturschutzverbänden ist bekannt, dass die Stadt Bornheim hier ein Baugebiet entwickelt hat. Dieses ist aber mit der Regionalplanung unvereinbar. Eine nachfolgende Darstellung ist daher nicht möglich. Die Entwicklung fand auf dem Gebiet gesetzlich geschützter Biotope statt. Deren Verlagerung wurde zwar von der uNB befreit, die Verlagerung ist aber nicht gelungen, so dass die Bedingungen der Befreiung nicht erfüllt werden. Weiterhin verstößt die Planung gegen die Vorgaben des Förderprojektes der Bezirksregierung Köln zum Grünen C im Rahmen der Regionale 2010. Der Freiraum ist dort verbindlich dauerhaft zu sichern und insofern, zumindest langfristig, auch wieder herzustellen. Die BR Köln sollte hier als Fördergeldgeberin ihre eigene Planung entsprechend anpassen. Siehe dazu auch die Grundsätze G19, G20, G21 und das Ziel Z18 und Z20. Eine ASB-Darstellung kommt insofern nicht in Frage. Hinsichtlich der Umweltprüfung ist ein Zustand zu unterstellen, der den Ausgangszustand der Fläche in die Beurteilung einbezieht. Das Gebiet hat erhebliche Bedeutung für den Artenschutz, das ASB führt zu erheblichen Störungen des Gesamtgebietes.



Karte: Grünes C, Homepage Stadt Bonn

Stadt Siegburg

Die Stadt Siegburg hat per Ratsbeschluss die Abwicklung weiter Teile des Gewerbegebietes Zange II zu Gunsten der Freiraumentwicklung beschlossen und diesen Beschluss auch der Bez-Reg Köln mitgeteilt. Es wird daher angeregt, in der abschließenden Fassung des Regionalplanes dem Vorschlag des Rates zu folgen, jedenfalls mindestens für die Flächen, die sich auch im Eigentum der Stadt Siegburg befinden (Parzelle 43, 64, 65). Die Darstellungsänderung ist regionalplanerisch relevant, weil erhebliche öffentliche Aspekte (Hochwasserschutz, FFH-Umgebungsschutz, Umsetzung WRRL) betroffen sind und davon profitieren. Die Auenwaldentwicklung ist in NRW hochgradig defizitär und die angeregte Darstellung dient der Sicherung zukünftiger Auenwaldentwicklung, die vertraglich für die Flächen bereits vereinbart ist. An u.a. die Planungsziele Z27, Z28, Z19, Z20 wird erinnert.

Stadt Troisdorf

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 172

Die GIB-Darstellung steht im Widerspruch zu der dort anstehenden Naturschutzgebetsdarstellung, also einer BSN-Darstellung im Regionalplan. Hier sind erhebliche Artenschutzkonflikte zu erwarten. Die Darstellung eines GIB ist mit der Wasserrahmenrichtlinie unvereinbar, da für den Vollzug zwei Stillgewässer größtenteils zugeschüttet werden müssten. Die Fläche wird auch als Kompensationsfläche für eine Umsetzung der sog. „Rheinspange“, BAB 555, benötigt, einer Planung aus dem Bundesverkehrswegeplan, für die nach wie vor ein Planungsauftrag besteht. Das Vorhaben löst erhebliche Kompensationspflichten aus (Eingriffsregelung, Artenschutz). Dabei sollen landwirtschaftliche Fläche gemäß der Rechtslage (BNatSchG, § 15, Abs. 3, LNatSchG NRW, § 31, Abs. 7) soweit als möglich geschont werden. Diese Anforderung muss auch in der Regionalplanung beachtet werden. Die nachrichtliche Darstellung von Verkehrsvorhaben dient ausschließlich dazu, solche Planwirkungen frühzeitig mit in die Gesamtplanung einzustellen. Entsprechend sind ehemalige Abbaufelder auch als potentielle Kompensationsflächen zu sichern und vorzuhalten.

Eine Gewerbegebietsdarstellung wäre auch rechtlich nicht haltbar, da eine Umsetzung der Planung angesichts der hohen naturschutzfachlichen Widerstände nicht gelingen würde. Eine Planung von GIB-Flächen, die später nicht rechtskonform vollzogen werden können, ist unzulässig. Für die bereits bestehenden GIB-Darstellungen am Zündorfer Weg wird langfristig und z.B. auch im Kontext

mit der geplanten Trasse der BAB 555 ein Rückbau der Gewerbeflächen (z.B. als Teilkompensation im Rahmen der Eingriffskompensation) und eine Darstellung als Regionaler Grünzug empfohlen. Betrifft auch Kölner Stadtgebiet-

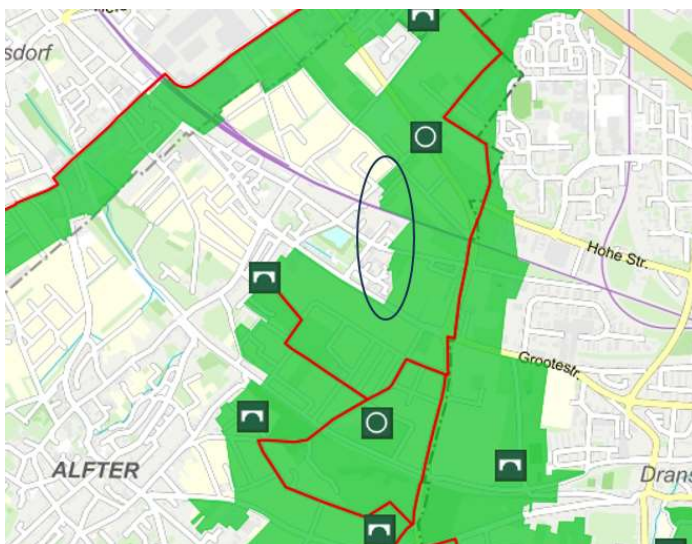
Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004799

Das ASB zwischen Eschmar und Müllekothen liegt mitten im Verbundkorridor / Landschaftsengpass zwischen den Restpopulationen des Steinkauzes in der Siegaue und im Freiraum zwischen Spich/ Kriegsdorf und Niederkassel. Der Freiraum ist daher in der maximalen Öffnungsweite zwischen Rheidter Straße und Astrid-Lindgren-Straße zu erhalten, um eine Verbundfunktion, die für die Population essenziell ist, aufrecht zu erhalten und wieder stärken zu können. Der Steinkauz ist Verantwortungsart der Bundesrepublik Deutschland, NRW hat eine besondere Verantwortung für die Art. Die Vorkommen in Troisdorf liegen am Rand des Verbreitungsgebietes in NRW und sind daher besonders schutzbedürftig. Für den Rhein-Sieg-Kreis liegt ein Verbundkonzeptentwurf vor, der bislang ohne Beachtung durch die Bezirksregierung Köln geblieben ist, jedoch Basis einer freiraumplanerischen und klimaanpassenden Annäherung an das Plangebiet sein kann.

Gemeinde Alfter

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004546

An den Rändern überlagert sich die ASB-Darstellung mit der Freiraumkulisse des Grünen C. Die Vorgaben des Förderprojektes der BezReg Köln zum Grünen C im Rahmen der Regionale 2010 verlangen die Sicherung dieses Freiraumes. Es wird daher vorgeschlagen, die Darstellung am Ostrand zu reduzieren, da anderenfalls die Darstellung des Regionalplanes (Unschärfe) dazu verleitet, in den Freiraumkorridor weitere Siedlungsentwicklungen hinein vorzunehmen. Der Regionalplan hat jedoch die Pflicht, den Freiraum des Grünen C insgesamt dauerhaft zu sichern. Siehe dazu auch die Grundsätze G19, G20, G21 und die Ziele Z18, Z20.



Karte: Grünes C, Homepage Stadt Bonn

Gemeinde Wachtberg

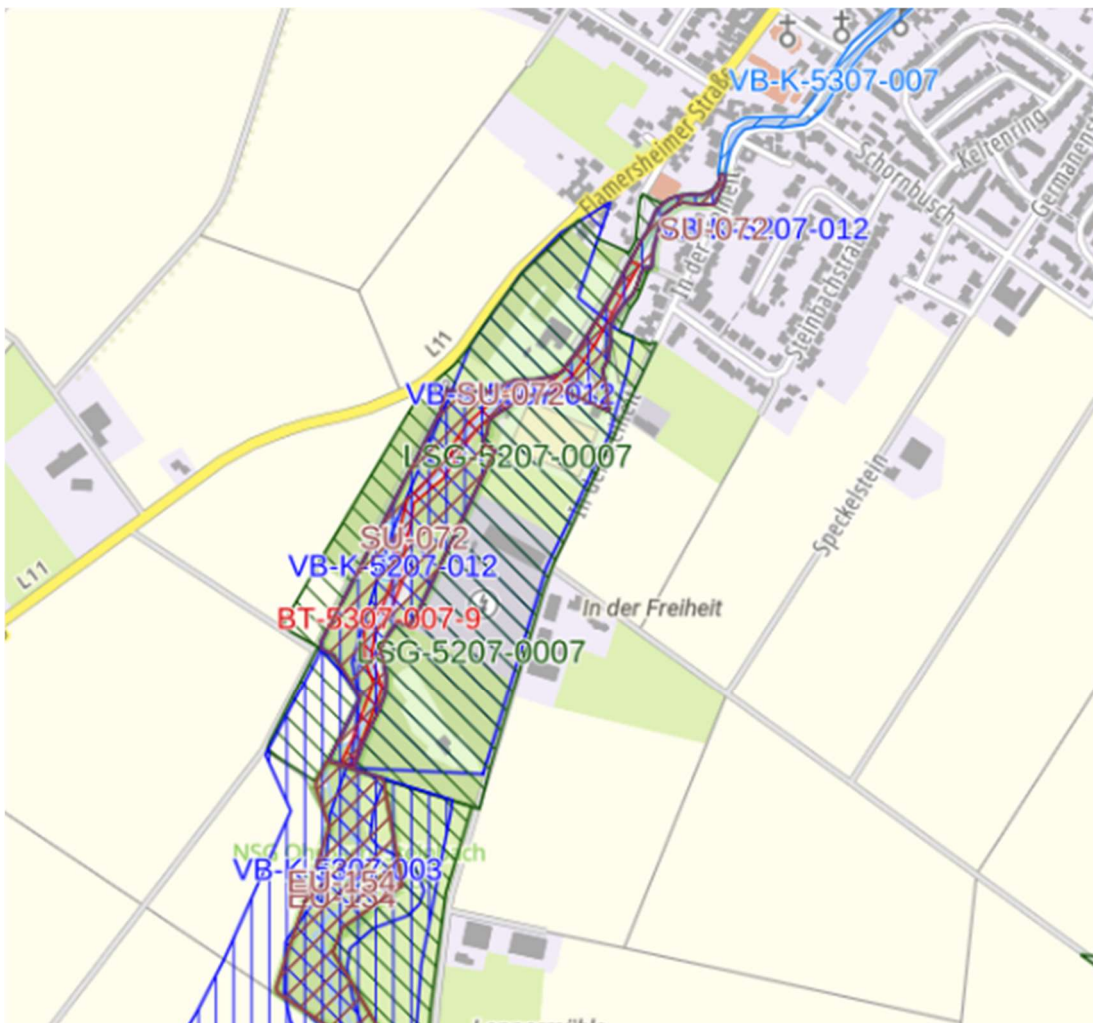
Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004843

Die Verlagerung der ASB-Fläche vom nördlichen Rand Berkums nach Süden ist nicht nachvollziehbar. Die gesamte Infrastruktur des Ortes Berkum (Altenheim, Schule) befinden sich am nördlichen Siedlungsrand. Die Verlagerung des Baugebietes nach Süden erfolgt ohne einen Siedlungskontakt zu Berkum. Dort stellt das Gebiet einen Fremdkörper dar, der kaum städtebaulich integriert werden kann. Er führt dort zu erheblich größeren Beeinträchtigungen der Landwirtschaft.

Gemeinde Swisttal

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005033

Die Darstellung des BSN wird begrüßt. Allerdings sollte es den tatsächlichen Bachauenwald einschließen und daher weiter nach Norden bis zum Siedlungsrand verlängert werden, entsprechend der NSG- und LSG-Ausweisung im Landschaftsplan. Siehe dazu auch die Grundsätze G19, G20, G21 und die Ziele Z18, Z20. Die dort festgestellten gesetzl. geschützten Biotop und das hohe Schutzinteresse des Landes NRW am Schutz und an der Entwicklung von Auenwäldern, deren Gesamtbestand hochdefizitär ist, legt eine BSN-Darstellung unmittelbar nahe.



Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1005029

Das geplante ASB-Gebiet südöstlich und hinsichtlich der Höhenlage oberhalb von Odendorf ist angesichts der Ereignisse des Extremhochwassers im Juli 2021 nicht vertretbar. Das Gebiet wäre einem Starkregenereignis durch bergseitigen Zufluss besonders ausgesetzt, ohne über eine schlüssige Ableitungsoption des Niederschlagswassers zu verfügen. Zugleich wird die Fläche benötigt, um Niederschlagswasser im Boden aufzufangen und zurückzuhalten, zum Schutz des bestehenden Dorflage. Das ASB läge im Korridor eines Ausweichgerinnes, das als Landschaftsrinne sinnvoll zu entwickeln wäre, um die Ortslage vor weiteren Extremhochwässern zu bewahren und Hochwasser am Ort vorbei abzuleiten (siehe nachfolgende Karte). Dem Gebiet fehlt auch jeglicher Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur.



Plangrundlage: tim-online.NRW.de, Blaupunktiert: Achse für eine mögliche Landschaftsmulde zur Ableitung von Starkregenereignissen

Gemeinde Eitorf

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004325,1004556,1004923,100645

Der Entfall dieser GIB-Fläche wird außerordentlich begrüßt. Ein Vollzug wäre hier aus artenschutzrechtlichen Gründen auch nicht möglich gewesen. Nun sollte die Fläche als Teilpopulation der *Maculinea*-Falter (Syn. *Phengaris*), FFH-Anhang-IV-Art, gesichert und weiter entwickelt werden. Eine BSN-Darstellung wird wegen der erheblichen Verantwortung des Rhein-Sieg-Kreises für diese Art in ganz NRW empfohlen. Es ist Auftrag der Regionalplanung, wichtige Artenzentren planungsrelevanter Arten zu sichern und ihnen eine Entwicklungsperspektive aufzubauen.

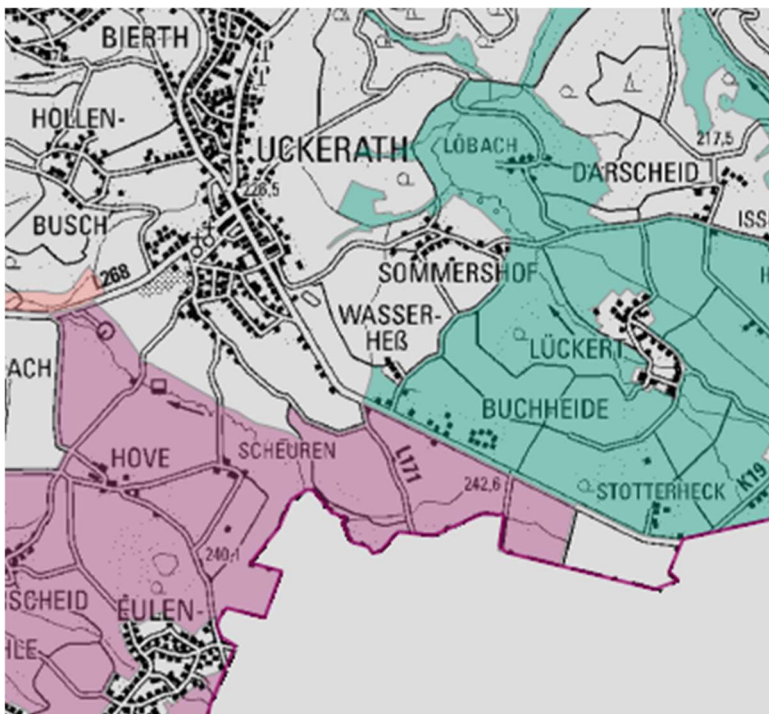
Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1006158

Es wird empfohlen, diese GIB-Darstellung, sofern sie überhaupt umsetzbar und vollziehbar ist, an einen Siedlungsbestand anzugliedern, um die erheblichen negativen Wirkungen einer Gewerbefläche „auf der grünen Wiese“ zu mindern.

Stadt Hennef

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 1004611 (Wasserhess)

Die Fläche ist für eine bauliche Entwicklung völlig ungeeignet und würde zentralen Planungsgrundsätzen zur Siedlungsentwicklung widersprechen („Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen auszuschließen.“, Z2, Text des Regionalplan- Entwurfes). Diese hier vorgeschlagene ASB-Ausweisung „Auf der grünen Wiese“ ist vermeidbar, weil es in Uckerath hinreichende Optionen gibt, durch kleinteilige Ergänzungen am Siedlungsrand Wohnraum zu schaffen. Die Verfestigung der Siedlung entlang der Straße bedrängt zudem den im Naturschutzgroßprojekt der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Biotopverbund, dessen Wirksamkeit erheblich abnimmt, wenn die Siedlungsfläche bis an seinen Rand hin vorangetrieben wird. Die vorgeschlagene Fläche ist aktuell Landschaftsschutzgebiet. Es wird daher mit Rücksicht auf die zentralen Aufgaben zur Sicherung und zum Aufbau des Biotopverbundes und zum Schutz der dortigen Landschaft dringend empfohlen, diese Darstellung einer ASB-Fläche zu streichen.



Karte der Bezugsflächen des Naturschutzgroßprojektes chance.7, Karte: Rhein-Sieg-Kreis, Ausschnitt

E.9 Kreis Euskirchen

Stadt Euskirchen

Flächenbezeichnung (aus Änderungskarten): 103

Die Erweiterung des GIB wird abgelehnt. Der Bedarf ist nicht ersichtlich. Mit dem Gewerbegebiet EU_GIBz_1, im alten Regionalplan GIB für flächenintensive Großvorhaben, wird im neuen Regionalplan ein 212 ha großes Gewerbegebiet für gewerbliche und industrielle Nutzung realisiert. Außerdem befinden sich mit dem Gewerbegebiet Mechernich-Obergartzem noch freie Flächen in direkter Nähe. Am Bedarf lässt auch zweifeln, dass die - bereits im alten Regionalplan enthaltene GIB, EU_GIBz_1 - bis heute völlig ungenutzt ist. Trotz fehlendem Bedarf sind außerdem in unmittelbarer Nähe die beiden GIB GIB_EUSz_2 und GIB_EUS_3 im neuen Regionalplan vorgesehen. Daher kann es für diese GIB-Erweiterung erst recht kein Bedarf geben. Laut Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist eine bandförmige Bebauung unzulässig. Durch die GIB_EUSz_2, GIB_EUS_3 und der hier vorgeschlagene GIB wird die Bandbebauung an der B266 zwischen Euskirchen und Wißkirchen in unzulässiger Weise über ca. 1,5 km in Richtung Obergartzem verlängert. Diese GIB-Erweiterung verhindert an dieser Stelle die Einrichtung einer funktionsfähigen Biotopverbindung zwischen den südlich gelegenen Wäldern Billiger Wald und NSG an der Burg Veynau mit dem nördlich gelegenen alten Waldbestand Planckseling. Dieser von den Naturschutzverbänden im Biotopverbundsystem „rheinisches Revier“ vorgeschlagene Biotopverbindung verbindet die Eifel mit der Börde und stellt eine wichtige Ergänzung zu dem an dieser Stelle schmalen Biotopverbund dar. Die Erweiterung des GIB ist daher zu streichen.